

320 b E 2

**Geschäftsverteilung
für das Landgericht Hannover
im Geschäftsjahr 2021**



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A) Allgemeine Bestimmungen für alle Kammern	4
B) Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen	6
I. Kammern	6
II. Allgemeine Regelungen	7
III. Verteilung nach Turnussen	9
IV. Besondere Zuständigkeitsregelungen	14
V. Gutschriften aus anderen Sachgebieten	17
VI. Wertigkeiten der Verfahren	18
VII. Verteilung der Geschäfte in den Strafvollstreckungskammern.....	19
VIII. Regelung der Vertretung	21
IX. Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen	22
X. Ergänzungsrichter	23
C) Zivilsachen	24
I. Allgemeines	24
II. Allgemeine Regelung zur Verteilung nach Punkten.....	28
III. Wertigkeit der Zivilgeschäfte	32
IV. Besondere Zuständigkeitsregelungen	32
V. Güterichter.....	36
VI. Abgaben.....	37
VII. Verfahren bei Zuständigkeitszweifeln.....	38
VIII. Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern	40
IX. Spezialzuständigkeiten der Kammern für Handelssachen	51
X. Regelung der Vertretung:	52
D) sonstige Sachen.....	54
I. Kammern.....	54
II. Zuständigkeiten	54
III. Regelung der Vertretung	54
E) Besetzung der Kammern	55

Anlage A: Besetzung der Kammern ab 01.01.2021.....	56
Anlage B: Wertigkeiten der richterlichen Geschäfte in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	66
Anlage C: Sitzungstage	69
Anlage D: Nachrichtliche Bemerkungen	73
Anlage E: Schnellübersicht über die Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern	79

A) Allgemeine Bestimmungen für alle Kammern

- I. Die nachstehende Bestimmung der Zuständigkeit der Kammern des Landgerichts gilt ab dem 1. Januar 2021.
- II. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der einzelnen Kammern entscheidet das Präsidium.
- III. Die Regelung der Vertretung der Vorsitzenden im Falle ihrer Verhinderung richtet sich nach § 21f Abs. 2 GVG. Die Mitglieder der Kammern werden von den Mitgliedern der Vertreterkammern vertreten. Die Vertretung beginnt jeweils mit dem dienstjüngsten Beisitzer, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngeren. Falls er verhindert ist, ist das nächstdienstältere bzw. nächstlebensältere Mitglied der Vertreterkammer heranzuziehen, zuletzt der Vorsitzende. Die Mitglieder der zweiten Vertreterkammer treten nur ein, wenn alle Mitglieder der ersten Vertreterkammer verhindert sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Mitwirkung weiterer Vertreterkammern.

Für die Vertretung bei mündlichen Verhandlungen in Zivilsachen und bei Hauptverhandlungen in Strafsachen gilt abweichend folgende Regelung: Die Mitglieder der Kammern werden von den Mitgliedern der Vertreterkammern vertreten. Im ersten Vertretungsfall des Geschäftsjahres beginnt die Vertretung jeweils mit dem dienstjüngsten Beisitzer, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngeren; im nächsten Vertretungsfall vertritt das nächstdienstältere bzw. das nächstlebensältere Mitglied der Vertreterkammer, zuletzt der Vorsitzende; sodann beginnt die Reihenfolge erneut; ist bei dieser Regelung ein Richter verhindert (z. B. Urlaub, Krankheit oder eigene Sitzung), so vertritt er erst wieder beim nächsten Vertretungsdurchgang. Gehört ein Richter mit nicht mehr als der Hälfte seiner Arbeitskraft der Vertreterkammer an, so wird er bei jedem zweiten auf ihn entfallenden Vertretungsfall „übersprungen“.

Ist eine der nachfolgend bestimmten Vertretungsketten erschöpft oder besteht keine gesonderte Vertretungsregelung, so sind (weitere) Vertreter alle

planmäßigen Richter des Landgerichts in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens, beginnend mit dem Buchstaben G.

- IV. Soweit ein Richter mehreren Kammern gleicher Art (große Strafkammer, kleine Strafkammer, Strafvollstreckungskammer, Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen) angehört und keine gesonderte Vorrangregel getroffen wird, hat im Konfliktfall die Tätigkeit in der Kammer mit der kleineren Ordnungsnummer den Vorrang. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in Kammern verschiedener Art hat zunächst die Tätigkeit in der großen Strafkammer, sodann in der kleinen Strafkammer, sodann in der Strafvollstreckungskammer und sodann in der Zivilkammer Vorrang.

Soweit durch Geschäftsverteilungsanordnungen ein Richter einer anderen Kammer zugewiesen wird, hat im Übrigen im Konfliktfall die Abwicklung des Geschäfts aus der bisherigen Kammer den Vorrang. Ist ein Richter bei einem anderen Gericht tätig und wird er nur mit einem Teil seiner Arbeitskraft dem Landgericht Hannover zugewiesen, so hat die Tätigkeit an dem anderen Gericht Vorrang.

B) Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen

I. Kammern

1. Es bestehen folgende Strafkammern:

Strafkammern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 19.

Davon sind:

Große Strafkammern: Strafkammern 1, 2, 3, 4, 12, 13, 17, 18 und 19,

zugleich Schwurgericht und Kammer für Bußgeldsachen: Strafkammer 13,

zugleich große Jugendkammern, Jugendschutzkammern und Jugendkammern für Bußgeldsachen: Strafkammern 1 (als Jugendkammer 1) und 4 (als Jugendkammer 2),

zugleich kleine Strafkammern in den Fällen des § 76 Abs. 6 GVG und Altverfahren aus früheren Geschäftsjahren: Strafkammern 2, 3, 12, 17, 18 und 19,

ausschließlich kleine Strafkammern: Strafkammern 5, 6, 9, 15 und 16,

kleine Strafkammer und zugleich kleine Jugendkammer: Strafkammer 7.

2. Es bestehen folgende Strafvollstreckungskammern:

Strafvollstreckungskammern 1, 2, 3, 5 und 6.

3. Es bestehen die Bußgeldkammer 1 (Strafkammer 13), die Bußgeldkammer 2 sowie die Jugendkammern für Bußgeldsachen (Strafkammern 1 und 4).

II. Allgemeine Regelungen

1. Die Eingangsstelle des Aktenregisters (zentrale Verteilungsstelle) teilt die Sachen den Kammern zu. Ihr wird eine Stelle vorgeschaltet (Vorschaltstelle), die die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern versieht, die dann die Grundlage für die Zuteilung an die Kammern bilden; Einzelheiten regelt eine Verwaltungsanordnung.
2. Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Vorschaltstelle maßgebend. Gehen Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten. Bei gleichen Namen ist der Vorname, bei gleichen Vornamen ist maßgebend, wer der ältere von beiden ist. Richtet sich eine Strafsache gegen mehrere Beschuldigte, so ist der Name des ältesten derer, mit denen das Landgericht befasst ist, maßgebend. Bei Gleichaltrigen ist der Name dessen maßgebend, der in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht.
3. Wird einer Sache falsch zugeteilt, legt die Kammer, die die Sache erhalten hat, die Akten unverzüglich wieder der Vorschaltstelle vor, welche diese Sache unter der jeweils bereiten laufenden Nummer einträgt und der Eingangsstelle vorlegt. Die Sache wird dann wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt. Soweit der unzuständigen Kammer Zuweisungspunkte gutgeschrieben worden sind, werden diese vor der Zuteilung wieder abgezogen.

Fehlerhafte Punktegutschriften oder –abzüge werden korrigiert, indem unverzüglich nach Bekanntwerden Gutschriften bzw. Abzüge in Höhe der Differenz zwischen fehlerhaftem und richtigem Punktwert erteilt werden. Die Korrekturen wirken sich nur für künftige Zuteilungen aus, eine rückwirkende Korrektur ist ausgeschlossen.

4. Wird eine Sache nach der Zuteilung an eine Kammer von einer anderen Kammer übernommen, werden der abgebenden Kammer die für diese Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte wieder abgezogen. Der übernehmenden

Kammer werden Zuweisungspunkte gutgeschrieben, die wie bei einem Neueingang der Sache zum Zeitpunkt der Übernahme berechnet werden.

5. Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, werden nur für die zwei zuerst eingegangenen Verfahren Zuweisungspunkte erteilt. Ist eine der verbundenen Sachen eine Umfangsache, werden nur für diese Zuweisungspunkte erteilt. Soweit die Verbindung erst nach der Gutschrift von Zuweisungspunkten erfolgt, werden die für die übrigen Verfahren erteilten Zuweisungspunkte in derselben Höhe wieder abgezogen. Der Vorsitzende leitet den Verbindungsbeschluss unverzüglich der Vorschaltstelle zu, die ihn wie einen Eingang behandelt. Der Zeitpunkt des Abzugs richtet sich nach der von der Vorschaltstelle vergebenen Kennziffer.
6. Der Eingang eines Wiederaufnahmeantrages gegen ein Urteil eines anderen Gerichts wird so behandelt wie der Eingang einer Anklage, wenn es sich um ein erstinstanzliches Urteil handelt, oder einer Berufung, wenn es sich um ein zweitinstanzliches Urteil handelt.
7. In Fällen, in denen ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird, jedoch beide Verfahren bei derselben Kammer anhängig bleiben, und bei Eingang von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile dieses Gerichts erfolgt keine Gutschrift von Zuweisungspunkten. Trennt eine große Jugendkammer Verfahren gegen Erwachsene ab, so bleibt sie für das abgetrennte Verfahren als Erwachsenenkammer - ohne Gutschrift von Zuweisungspunkten - zuständig.
8. Wird nach Zurücknahme einer Anklage oder Antragsschrift oder nach einer Einstellung des Verfahrens eine Anklage oder ein Antrag im Sicherungsverfahren wegen derselben Tat erneut erhoben, erfolgt keine erneute Gutschrift von Zuweisungspunkten, wenn nicht eine andere Kammer zuständig geworden ist. Dies gilt auch dann, wenn anstelle einer Anklage ein Antrag im Sicherungsverfahren erhoben wird oder umgekehrt, wenn sich die Zahl der Beschuldigten ändert und wenn die Anklage erweitert wird.

9. Wenn die Eingangsgeschäftsstelle für eine Sache Zuweisungspunkte gutschreibt, vermerkt sie die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte.
10. Am Ende eines Arbeitstages dokumentiert die Eingangsgeschäftsstelle die aktuellen Punktestände in Papierform. Die aktuellen Punktestände sind vertraulich zu behandeln, sie dürfen nur nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung weitergegeben werden.

III. Verteilung nach Turnussen

1. Die Geschäfte in den Straf- und Bußgeldkammern werden, soweit keine besondere Zuständigkeit besteht, nach Turnussen verteilt. Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnusse ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammern. Zuständig ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung und bei gleichen Punkteständen die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.
2. Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch das Produkt aus dem Arbeitskraftanteil der Kammer (AKA) und ihrem Teilnahmefaktor im jeweiligen Turnus (T) geteilt wird:
$$ZP = W : (AKA \times T).$$

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Teilnahmefaktor 1.
Nach jeder Division wird auf Hundertstel mathematisch gerundet.
Wenn durch dieselbe Zuteilung eine Gutschrift in mehreren Turnussen erfolgt, erfolgt die Berechnung der Zuweisungspunkte für jeden Turnus gesondert mit dem für diesen geltenden Arbeitskraftanteil und Teilnahmefaktor.
3. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Anlage A.

Im Falle der Dienstunfähigkeit verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer um den entfallenden Arbeitskraftanteil in der Kammer ab dem 11. Arbeitstag der Dienstunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes. In den Turnusse SP 3, SP 4, SPJ 3 und SPJ 4 (Umfang) wird dabei

der Teilnahmefaktor in dem Verhältnis erhöht, in dem sich der Arbeitskraftanteil verringert.

4. Es bestehen folgende Turnusse:

a) Für die Zuständigkeit der großen Strafkammern mit Ausnahme der Schwurgerichts- sowie der Jugend- und Jugendschutzkammer:

Turnus SP 1:	erstinstanzliche KLS-Sachen (Nicht-Haft, Nicht-Umfang)
Turnus SP 2:	erstinstanzliche KLS-Sachen (Haft, Nicht-Umfang)
Turnus SP 3:	erstinstanzliche KLS-Sachen (Nicht-Haft, Umfang)
Turnus SP 4:	erstinstanzliche KLS-Sachen (Haft, Umfang)
Turnus SP 5:	Qs-Sachen (ohne Bußgeldbeschwerden)
Turnus SP 6:	AR-Sachen.

Die Strafkammern 1, 4 (Jugendkammern) und 13 (Schwurgericht) erhalten keine Zuteilungen aus den Turnussen SP 3 und SP 4 (Umfang).

b) Für die Zuständigkeit der großen Jugend- und Jugendschutzkammern:

Turnus SPJ 1:	erstinstanzliche KLS-Sachen (Nicht-Haft, Nicht-Umfang)
Turnus SPJ 2:	erstinstanzliche KLS-Sachen (Haft, Nicht-Umfang)
Turnus SPJ 3:	erstinstanzliche KLS-Sachen (Nicht-Haft, Umfang)
Turnus SPJ 4:	erstinstanzliche KLS-Sachen (Haft, Umfang)
Turnus SPJ 5:	Berufungen gg. Urteile des Schöffengerichts (Nicht-Haft)
Turnus SPJ 6:	Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (Haft)
Turnus SPJ 7:	Qs-Sachen (einschließlich Bußgeldbeschwerden und Verfahren gemäß § 83 Abs. 2 JGG)
Turnus SPJ 8:	AR-Sachen

c) Für die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern:

Turnus SPB 1:	Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (Haft)
Turnus SPB 2:	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (Haft)
Turnus SPB 3:	Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (Nicht-Haft)

- Turnus SPB 4: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (Nicht-Haft)
- Turnus SPB 5: Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (Haft)
- Turnus SPB 6: Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (Nicht-Haft).

Die Strafkammern, die zugleich große Strafkammern sind, nehmen nur an den Turnussen SPB 5 und SPB 6 teil, aus diesen Turnussen erfolgen keine Zuteilungen an die anderen Kammern.

Soweit eine große Strafkammer als kleine Strafkammer tätig ist, ist sie mit dem Vorsitzenden besetzt, der zunächst vom regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden, nachrangig von den weiteren Kammermitgliedern und im Übrigen in der Vertretungsreihenfolge gemäß Abschnitt B. IV. 1 vertreten wird. In Verfahren aus den Turnussen SPB 5 und SPB 6 ist Beisitzer der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden, sofern er diesen nicht vertritt. Die Vertretung des Beisitzers erfolgt vorrangig durch die weiteren Kammermitglieder und nachrangig gemäß Abschnitt B. VIII. 1.

5. Als Haftsache gilt ein Verfahren, in dem bei Eingang der Akten bei dem Landgericht zumindest gegen einen Beschuldigten ein im eingehenden Verfahren erlassener Haft- oder Unterbringungsbeehl besteht und der Haft- oder Unterbringungsbeehl nicht außer Vollzug gesetzt ist oder der Erlass oder die Invollzugsetzung eines Haft- oder Unterbringungsbeehls mit Übersendung der Anklage beantragt wird.
6. Als Umfangsache gelten Verfahren, in denen die Anklage von einer der folgenden Stellen erhoben wurde:
 - a) Zentralstelle für Betäubungsmittelstrafsachen (gemäß AV d. MJ v. 18. 11. 2011) der Staatsanwaltschaft Hannover (Abt. 61),
 - b) Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen (gemäß Bek. d. MJ v. 25. 7. 2006) der Staatsanwaltschaft Hannover (Abt. 42),

- c) Zentralstelle für Internet- und Computerkriminalität (gemäß AV d. MJ v. 4. 11. 2011) der Staatsanwaltschaft Verden,
 - d) Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen (gemäß AV d. MJ v. 19. 8. 2002) der Staatsanwaltschaft Oldenburg,
 - e) Zentralstelle Terrorismusbekämpfung (gemäß AV d. MJ v. 20. 12. 2016) der Generalstaatsanwaltschaft Celle,
 - f) Zentralstelle zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen (gemäß AV d. MJ v. 15.05.2020) der Staatsanwaltschaft Hildesheim,
 - g) Dezernat aus der Abteilung für Organisierte Kriminalität und Bandenkriminalität der Staatsanwaltschaft Hannover (Abt. 63: Dez. 6403, 6453, 6413, 6463, 6423, 6473, 6433, 6483, 6603, 6613, 6813, 6833, 6443); dies gilt nicht, wenn das Verfahren innerhalb eines Monats vor Eingang der Anklageschrift in einer anderen Abteilung als den Abteilungen 42, 61 oder 63 eingetragen war; bei der Verbindung von Verfahren ist das bei Anklageerhebung führende Aktenzeichen maßgeblich.
7. Für die Zuteilungen innerhalb der Turnusse ist der Punktestand im jeweiligen Turnus maßgeblich. Dies gilt ausnahmsweise nicht in folgenden Fällen (Vergabe nach Fremdpunkteständen):
- a) Zuteilungen im Turnus SP 3 (Nicht-Haft, Umfang),
richten sich nach dem Punktestand im Turnus SP 4 (Haft, Umfang)
 - b) Zuteilungen im Turnus SPJ 3 (Nicht-Haft, Umfang) richten sich nach dem Punktestand im Turnus SPJ 4 (Haft, Umfang),
 - c) Zuteilungen im Turnus SPB 5 (Berufungen erw. Schöffengericht, Haft) richten sich nach dem Punktestand im Turnus SP 2 (KLs Haft, Nicht-Umfang),
 - d) Zuteilungen im Turnus SPB 6 (Berufungen erw. Schöffengericht, Nicht-Haft) richten sich nach dem Punktestand im Turnus SP 1 (KLs Nicht-Haft, Nicht-Umfang).

8. Zuteilungen an die StK 1 und 4 (Jugendkammern) und die StK 13 (Schwurgericht) aus dem Turnus SP 2 (Haft, Nicht-Umfang) erfolgen nur, wenn die jeweilige Kammer auch im Turnus SP 1 (Nicht-Haft, Nicht-Umfang) für das nächste zuzuteilende Verfahren zuständig ist (Zusatzprüfung).

9. Die Gutschrift der Zuweisungspunkte für ein Verfahren erfolgt sofort nach dessen Zuteilung. Dabei wird der Punktestand der Kammer, der das Verfahren zugeteilt wurde, in dem Turnus erhöht, über den die Zuteilung erfolgt ist. In folgenden Fällen erfolgen zugleich Gutschriften für dieselbe Kammer in weiteren Turnussen (Anrechnungen):
 - a) bei Zuweisungen in den Turnussen
 - SP 2, SPJ 2 (Haft, Nicht-Umfang),
 - SP 3, SPJ 3 (Nicht-Haft, Umfang),
 - SP 4, SPJ 4 (Haft, Umfang)
 - SP 5, SPJ 7 (Qs)
 - SPJ 5 und SPJ 6 (Berufungen Jugend),
 - SPB 3 und 4 (Berufungen Nicht-Haft) für Kammern, die zugleich große Strafkammern sind,
erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SP 1 (Nicht-Haft, Nicht-Umfang),

 - b) bei Zuweisungen in den Turnussen
 - SP 4, SPJ 4 (Haft, Umfang),
 - SPJ 6 (Berufungen Jugend, Haft),
 - SPB 5 (Ns erw. Schöffengericht Haft) für Kammern, die zugleich große Strafkammern sind,
erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SP 2 (Haft, Nicht-Umfang),

 - c) bei Zuweisungen im Turnus SPB 1 (Berufungen Schöffengericht Haft) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SPB 3 (Schöffengericht Nicht-Haft), bei Zuweisungen im Turnus SPB 2 (Berufungen Strafrichter Haft) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SPB 4 (Strafrichter Nicht-Haft),

- d) bei Zuweisungen im Turnus SP 3 (Nicht-Haft, Umfang) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SP 4 (Haft, Umfang), bei Zuweisungen im Turnus SPJ 3 (Nicht-Haft, Umfang) erfolgt zugleich eine Gutschrift im Turnus SPJ 4 (Haft, Umfang).

10. Der Jahreswechsel berührt die Turnusse nicht.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 bleibt aufgrund der personenidentischen Besetzung der StK 2 und der StK 17 die Teilnahme der StK 17 an den Turnussen SP 3 und SP 4 (Umfang) ausgesetzt, im Gegenzug ist der Teilnahmefaktor der StK 2 an den Turnussen SP 3 und SP 4 (Umfang) auf 2/1 erhöht.

Die zum Ende des Geschäftsjahres 2020 in den Strafkammern 2, 3, 12, 13, 17, 18 und 19 anhängigen Berufungssachen, die erstmals im Jahr 2019 beim Landgericht eingegangen sind, werden aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Celle vom 28.10.2020 (Az. 2 Ss 58/20) zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 über die für sie geltenden Turnusse der kleinen Strafkammern neu verteilt; ausgenommen sind Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts. Den abgebenden Kammern werden für jedes Verfahren Zuweisungspunkte nach der Formel „Wertigkeit gemäß Abschnitt VI / AKA der Kammer = Abzugsbetrag“ abgezogen.

IV. Besondere Zuständigkeitsregelungen

1. Es bestehen folgende Spezialzuständigkeiten:

- a) Die StK 13 ist zuständig für alle Schwurgerichtssachen und Bußgeldsachen, soweit nicht eine Jugendkammer oder die Bußgeldkammer 2 zuständig ist, und für Angelegenheiten der Schöffen und Hilfsschöffen, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen (§ 77 Abs. 3 Satz 2 GVG).
- b) Die StK 7 ist zuständig für alle Sachen, in denen eine Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer begründet ist.

- c) Die Bußgeldkammer 2 ist zuständig für Verfahren, in denen eine Zuständigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG besteht oder geltend gemacht wird.
 - d) Für zurückverwiesene Sachen gilt die Regelung unter B) IX.
 - e) Für Sachen der bisherigen Jugendkammer 1 ist die Strafkammer 1, für Sachen der bisherigen Jugendkammer 2 ist die Strafkammer 4 und für Sachen der bisherigen kleinen Jugendkammer ist die Strafkammer 7 zuständig. Eine Anrechnung der Sachen auf den Turnus erfolgt nicht.
2. Eine Kammer bleibt auch für alle übrigen Entscheidungen - auch in Beschwerdesachen - zuständig, wenn sie
- a) zuletzt durch Urteil oder Eröffnungsbeschluss gemäß § 209 Abs. 1 StPO, nach §§ 209 Abs. 2, 210 Abs. 2, 225 a, 383 StPO entschieden hat oder die Sache in anderer Weise bei ihr anhängig war,
 - b) sich nach einer von einem anderen Gericht erfolgten Verweisung gemäß § 270 StPO nicht für gebunden gehalten hat,
 - c) die Sache selbst nach § 270 StPO verwiesen hat, und zwar auch in Kostenfestsetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist,
 - d) bereits über einen Wiederaufnahmeantrag entschieden hat und in derselben Sache ein weiterer Wiederaufnahmeantrag eingeht,
 - e) bereits mit derselben Sache vor zurückgenommener Anklage oder Antragsschrift befasst war oder
 - f) bei wiederholten Beschwerden und AR-Sachen in demselben Verfahren - außer bei Schwurgerichtssachen bereits mit der ersten Beschwerde bzw. AR-Sache befasst war. Eine Zuständigkeit für die Hauptsache-Entscheidung wird dadurch nicht begründet

3. Bei Eingang einer Sache, für die eine besondere Zuständigkeit besteht, werden der zuständigen Kammer für das Verfahren Zuweisungspunkte wie folgt gutgeschrieben:
 - a) Soweit für die Art des Verfahrens ein Turnus eingerichtet ist (insb. zurückverwiesene Ks-, Ns- und Jugend-Sachen, Fälle der Ziff. 2), erfolgt die Gutschrift in dem Turnus, über den das Verfahren bei Fehlen einer besonderen Zuständigkeit zuzuteilen wäre.
 - b) Anderenfalls erfolgt für Ks-Sachen eine Gutschrift im Turnus SP 1 (Ks Nicht-Haft, Nicht-Umfang) oder, wenn es sich um eine Haftsache handelt, im Turnus SP 2 (Ks Haft, Nicht-Umfang).
 - c) Für Ns-Sachen der kleinen Jugendkammer erfolgt eine Gutschrift im Turnus SPB 4 (Strafrichter-Berufungen, Nicht-Haft) oder, wenn es sich um eine Haftsache handelt, im Turnus SPB 2 (Strafrichter-Berufungen, Haft).
 - d) Für Qs-Sachen der Kammer für Bußgeldsachen und des Schwurgerichts erfolgt eine Gutschrift im Turnus SP 5 (Qs).

Die Regelungen über Anrechnungen finden Anwendung.

4. Hat in den Fällen des § 66 b StGB im ersten Rechtszug ausschließlich das Amtsgericht als Tatgericht entschieden (§ 74 f Abs. 2 GVG), richtet sich die Zuteilung nach dem Turnus SP 1, in dem auch die Gutschrift der Zuweisungspunkte erfolgt. Dasselbe gilt, wenn im ersten Rechtszug eine Strafkammer, die nicht mehr besteht, die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat oder in den Fällen des § 66 b StGB als Tatgericht entschieden hat (§ 74 f Abs. 1 GVG).
5. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Sachen geschlossener Strafkammern und Hilfsstrafkammern, bei denen eine richterliche Entscheidung zu treffen ist, über den für das jeweilige Verfahren geltenden Turnus verteilt. Ein Verfahren gilt dabei als Haftsache, wenn die Voraussetzungen einer Haftsache zum Zeitpunkt der Zuteilung erfüllt sind. Eine Anrechnung eines Verfahrens auf den Turnus findet nur statt, wenn in dem Verfahren ein Hauptverhandlungstermin bestimmt wird.

V. Gutschriften aus anderen Sachgebieten

1. Im Turnus SP 1 (Nicht-Haft, Nicht-Umfang) erfolgen folgende Gutschriften von Zuweisungspunkten aus anderen Sachgebieten:

a) StVK-Sachen

- der StVK 1 bei der StK 17,
- der StVK 2 bei der StK 12,
- der StVK 3 bei der StK 19,
- der StVK 5 bei der StK 3,
- der StVK 6 bei der StK 18.

b) Führungsaufsichtssachen bei der StK 13,

c) M- und T-Sachen

- der ZK 58 bei der StK 1,
- der ZK 55 bei der StK 4,
- der ZK 53 bei der StK 2.

Die Gutschriften erfolgen monatsweise zu Beginn des ersten Arbeitstages eines Monats für den vor-vorangegangenen Monat.

2. Für jedes Verfahren der 2. Kammer für Bußgeldsachen erfolgt für jeden Angehörigen der Kammer eine Gutschrift nach der Formel: 30 Zuweisungspunkte : (AKA der Kammer [x Teilnahmefaktor, sofern Strafkammer]) für die Kammer, der er mit seinem überwiegenden Arbeitskraftanteil angehört. Wenn es sich dabei um eine Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen handelt, erfolgt die Gutschrift im entsprechenden Stammturnus. Wenn es sich um eine Straf- oder Jugendkammer handelt, erfolgt die Gutschrift im Turnus SP 1 bzw. SPJ 1 (Nicht-Haft, Nicht-Umfang). Die Gutschriften erfolgen monatsweise zu Beginn des ersten Arbeitstages eines Monats für den vor-vorangegangenen Monat.

3. Bildet ein Mitglied einer Strafkammer Referendare aus oder nimmt ein Mitglied einer Strafkammer Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahr, die nicht durch eine Herabsetzung des Arbeitskraftanteils berücksichtigt werden, so erhält die Kammer Gutschriften im Turnus SP 1 nach der Formel: Wertigkeit der Verwaltungsgeschäfte : (AKA der Kammer x Teilnahmefaktor). Abschnitt C II. Ziff. 8 und 9 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der 1,5-fache Wert der dort bestimmten Punkte zu Grunde gelegt wird.

VI. Wertigkeiten der Verfahren

Die Wertigkeiten der Verfahren betragen:

KLs-Sachen Erwachsener, Nicht-Umfang	100 Punkte
Ks-Sachen Erwachsener	130 Punkte
KLs- und Ks-Sachen der Jugend- und Jugendschutzkammern, Nicht-Umfang	150 Punkte
KLs-Sachen Umfang,	250 Punkte
nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht aber nur	125 Punkte
Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	100 Punkte
Berufungssachen der großen Jugendkammern	27 Punkte
Übrige Berufungssachen	20 Punkte
Qs-, StVK- und FA-Sachen	5 Punkte
Beschwerden in Abschiebehaftsachen	13 Punkte
Übrige Beschwerden nach Zivilprozessrecht und AR-Sachen	3 Punkte

VII. Verteilung der Geschäfte in den Strafvollstreckungskammern

1. Allgemeines

Die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer bestimmt sich nach dem Namen des Verurteilten zu der Zeit, zu der sie mit dem ersten Antrag befasst wird. Ändert sich der Name später, wird die Akte so lange weiter in der bisher mit ihr befassten Kammer bearbeitet, bis ein neuer Antrag eingeht, der ein eigenes StVK-Aktenzeichen erhält. Für diesen Antrag und die weitere Bearbeitung der Akte ist dann die Kammer zuständig, die zuständig gewesen wäre, wenn es sich bei diesem späteren Antrag um den ersten Antrag gehandelt hätte. Wenn sich die Buchstabenverteilung durch Änderung der Geschäftsverteilung oder aus anderem Grund ändert, bleibt für anhängige Vollzugssachen und noch nicht abgeschlossene Entscheidungen über Reststrafengesuche die bisherige Strafvollstreckungskammer zuständig, für anhängige Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit auf die nunmehr zuständige Strafvollstreckungskammer über. Wird eine Strafvollstreckungskammer geschlossen, gehen sämtliche laufende Verfahren auf die nunmehr zuständige Strafvollstreckungskammer über.

2. Zuständigkeit im Einzelnen

Strafvollstreckungskammer 1:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit dem Buchstaben W

Strafvollstreckungskammer 2:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben A, J, L, N, und S

Strafvollstreckungskammer 3:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben C, E, K, O, Q, T, U und Y

Strafvollstreckungskammer 5:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben D, F, G, M, P, R und X

Strafvollstreckungskammer 6:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG mit den Buchstaben B, H, I, V und Z

Strafvollstreckungskammer 19:

Strafvollstreckungssachen gem. § 78b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GVG des Landgerichts Bückeberg

Die Strafvollstreckungskammer 19 ist zuständig für alle Entscheidungen, die nach § 78 a Abs. 1 GVG oder anderen Vorschriften von einer Strafvollstreckungskammer zu treffen sind und die die JVA Bückeberg betreffen.

VIII. Regelung der Vertretung

1. Strafkammern

Vertretene Kammer	1. Vertreter (-kammer)	2. Vertreter (-kammer)	3. Vertreter (-kammer)	4. Vertreter- kammer	5. Vertreter- kammer	6. Vertreter- kammer
StK 1, JK 1	StK 4	StK 17	StK 3	StK 12	StK 19	StK 18
StK 2	StK 3	StK 13	StK 17	StK 18	StK 4	StK 12
StK 3	StK 2	StK 12	StK 18	StK 4	StK 1	StK 13
StK 4, JK 2	StK 1	StK 18	StK 13	StK 19	StK 2	StK 3
StK 12	StK 13	StK 19	StK 2	StK 3	StK 18	StK 1
StK 13	StK 12	StK 2	StK 19	StK 17	StK 3	StK 4
StK 17	StK 19	StK 1	StK 4	StK 13	StK 12	StK 2
StK 18	StK 17	StK 3	StK 12	StK 1	StK 2	StK 19
StK 19	StK 18	StK 4	StK 1	StK 2	StK 13	StK 12
StK 5	StK 6	Ri'inLG von Tiling	StK 16	StK 7	StK 9	StK 15
StK 6	StK 5	RiLG von der Heide	StK 9	StK 16	StK 15	StK 7
StK 7, kl. JK	StK 9	RiLG Dr. Stephan	StK 6	StK 15	StK 5	StK 16
StK 9	StK 7	RiLG Wilkening	StK 15	StK 6	StK 16	StK 5
StK 15	StK 16	RiLG Dr. Kassebaum	StK 7	StK 5	StK 9	StK 6
StK 16	StK 15	StK 6	StK 5	StK 9	StK 7	
Bußgeld- kammer 2	Bußgeld- kammer 1	StK 19	StK 18	StK 17	StK 12	StK 4

Die Vertretung gilt für alle Geschäfte der Kammer, auch soweit eine Kammer zugleich Spezialkammer ist.

Weitere Vertreter für die kleinen Strafkammern nach Erschöpfung der vorstehenden Liste sind jeweils die planmäßigen Mitglieder der StK 1, 2, 3, 4, 12, 13, 17, 18 und 19 in der genannten Reihenfolge und zwar innerhalb der Kammern zunächst das dienstälteste Mitglied, dann das nächst dienstälteste usw.

2. Strafvollstreckungskammern:

	1. Vertr.-K	2. Vertr.-K.	3. Vertr.-K.	4. Vertr.-K.
StVK 1	StVK 2	StVK 3	StVK 5	StVK 6
StVK 2	StVK 3	StVK 5	StVK 6	StVK 1
StVK 3	StVK 5	StVK 6	StVK 1	StVK 2
StVK 5	StVK 6	StVK 1	StVK 2	StVK 3
StVK 6	StVK 1	StVK 2	StVK 3	StVK 5

IX. Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen

1. Hebt das Revisionsgericht ein Urteil auf und verweist es die Sache nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurück, so sind zuständig:

bei Urteilen der	nach der 1. Zurückverweisung	nach der 2. Zurückverweisung	nach der 3. Zurückverweisung
StK 1, JK 1	StK 4	StK 19	StK 2
StK 2	StK 19	StK 18	StK 12
StK 3	StK 17	StK 12	StK 18
StK 4, JK 2	StK 1	StK 18	StK 3
StK 12	StK 3	StK 2	StK 17
StK 13	StK 2	StK 3	StK 19
StK 17	StK 18	StK 19	StK 12
StK 18	StK 12	StK 17	StK 2
StK 19	StK 3	StK 12	StK 17
StK 5	StK 15	StK 7	StK 16
StK 6	StK 9	StK 15	StK 5
StK 7, kl. JK	StK 16	StK 6	StK 9
StK 9	StK 7	StK 5	StK 15
StK 15	StK 5	StK 16	StK 6
StK 16	StK 6	StK 9	StK 7
Bußgeldkammer 2	StK 19	StK 18	StK 17

2. Hat eine Kammer als Spezialkammer entschieden, namentlich als Schwurgericht oder Jugendkammer, so ist auch die nach der Zurückverweisung zuständige Kammer als Spezialkammer zuständig. Die Zuständigkeit gilt auch, wenn und soweit es sich nach der Zurückverweisung nicht mehr um eine Spezialsache handelt.
3. Hebt das Revisionsgericht ein erstinstanzliches Urteil einer großen Strafkammer auf, die keine Jugendkammer ist, und verweist es die Sache nach § 354 Abs. 2 StPO an eine große Jugendkammer zurück, so ist die nach dem Turnus zuständige Jugendkammer zuständig.
4. Die Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen von Hilfsstrafkammern richtet sich nach der Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen derjenigen Kammer, zu deren Entlastung sie eingerichtet worden ist.

X. Ergänzungsrichter

In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG (Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters) gilt Folgendes:

- a) Zur Teilnahme an der Hauptverhandlung ist jeder weitere Beisitzer einer Strafkammer bestimmt, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung aufgrund der Geschäftsverteilung der Kammer berufen zu sein.
- b) Soweit der Ergänzungsrichter nicht aus dem betreffenden Spruchkörper herangezogen werden kann, ist der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden lebensälteste Richter des Landgerichts, der das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zur Teilnahme an der Verhandlung berufen. Ausgenommen bleiben Richter, die einer Strafkammer angehören, sowie Richter, die innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre bereits als Ergänzungsrichter an einer Hauptverhandlung mitgewirkt haben. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nächstjüngere Richter berufen.

C) Zivilsachen

I. Allgemeines

1. Kammern

Es bestehen folgende Kammern:

Zivilkammern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 72,
73, 74, 53, 55, 58

Kammern für Handelssachen: 1, 3, 4, 5, 6, 7

2. Zuteilung der Sachen

- a) Die Eingangsstelle des Aktenregisters (zentrale Verteilungsstelle) nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Ihr wird eine Stelle vorgeschaltet (Vorschaltstelle), die die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern versieht, die dann die Grundlage für die Zuteilung an die Kammern bilden. Einzelheiten regelt eine Verwaltungsanordnung. Darüber hinaus erhält jede Sache eine Zuteilungsnummer.

Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Vorschaltstelle maßgebend. Gehen Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der in der Klageschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. bei Mahnverfahren des Namens des Schuldners im ersten der in den Akten befindlichen Mahnbescheide. Bei den Berufungskammern ist allein die Klageschrift maßgebend. Die Klageschrift bleibt auch bei späterer Berichtigung des Namens des Beklagten und bei Parteiwechsel maßgebend. Bei gleichen Namen von Beklagten (Antragsgegnern) ist deren Vorname und bei gleichen Vornamen der Name bzw. Vorname des etwa weiteren an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Antragsgegners) maßgebend. Sind keine weiteren Beklagten (Antragsgegner) vorhanden, so wird der Name bzw. Vorname des

Klägers (Antragstellers) herangezogen. Diese Regelung gilt auch, wenn bei mehreren Beklagten nicht der Erstbeklagte, sondern ein anderer Beklagter Berufung eingelegt hat.

- b) Gehen in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes) oder ein Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren ein, so ist zuerst die Klage einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für die Klage maßgebenden Turnus an der Reihe ist. Gehen in derselben Sache gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder ein Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren ein, so ist zuerst der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. Arrest einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung maßgebenden Turnus an der Reihe ist.
- c) Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer besteht oder bei denen bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit der Kammer erkennbar ist, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugeteilt. Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Zivilkammern besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die unmittelbare Zuweisung in einen Sonderturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gutschrift im Stammturnus richtet sich nach der Wertigkeit der Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus.
- d) Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben.
- e) Im Falle einer Abgabe werden der abgebenden Kammer bei Wiedereingang der Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich die Zuweisungspunkte abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Kammer teilt die erfolgte Übernahme unverzüglich unter Vorlage der Akten der Eingangsstelle

und nachrichtlich der abgebenden Kammer schriftlich mit. Im Falle der Entscheidung des Präsidiums über einen Zuständigkeitsstreit gemäß Ziffer C) VI. wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des Neueingangs der Zeitpunkt gilt, in dem die Sache mit der Präsidiumsordnung der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt wird.

3. Allgemeine Zuständigkeitsregelung

- a) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundenverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Dies gilt nicht, soweit der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eine Streitigkeit über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB betrifft.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Im Geschäftsverteilungsplan insgesamt steht eine einstweilige Anordnung einer einstweiligen Verfügung gleich.

- b) Für Berufungs- und Beschwerdesachen gilt Entsprechendes. Hier ist die Kammer, bei der bereits eine Berufung oder Beschwerde zuletzt anhängig war, auch für später eingehende Berufungen und Beschwerden zuständig. Dies gilt nicht, soweit Beschwerden nach dem Nds. PsychKG oder Beschwerden in Betreuungssachen betroffen sind, und nicht für die Zivilkammer 3, soweit Entscheidungen nach C) IV. 1. c) gg) betroffen sind.
- c) Entsprechendes gilt schließlich, wenn eine Zivilkammer eine Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen hat, die Sache aber nicht übernommen worden ist oder beim Landgericht als Rechtsmittelgericht anfällt.

- d) Wird ein abgeschlossener Rechtsstreit unter denselben Parteien oder deren Rechtsnachfolgern fortgesetzt, ist diejenige Kammer zuständig, die in der früheren Sache zuletzt entschieden oder sie sonst erledigt hat.
- e) Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Nrn. 2 und 3 AktO) bleiben bei der ursprünglichen Kammer anhängig.
- f) Die Kammer, die zuletzt in der Sache entschieden oder sie sonst erledigt hat, ist auch für Kostenfestsetzungsverfahren in der Instanz usw. zuständig.
- g) Besteht eine an sich zuständige Kammer nicht mehr und ist die betreffende Sache nicht von einer anderen Kammer übernommen worden, so ist die turnusmäßige Zuständigkeit (vgl. C) II. 1.) begründet.
- h) Sind Entscheidungen zu treffen, bevor die zuständige Kammer endgültig festgestellt worden ist, so ist dafür die Kammer zuständig, der die zentrale Verteilungsstelle die Sache zugesandt hat. Eine Zuständigkeit in der Hauptsache wird dadurch nicht begründet.
- i) Kann über eine Sache nur einheitlich mit einer bereits eingegangenen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), so ist die später eingegangene Sache von der Kammer, an die die Zuteilung erfolgt ist, an die Kammer abzugeben, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die gemäß C) I. 2. als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangen.
- j) Sind Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder Beklagten bzw. deren Rechtsnachfolgern (sog. Parallelsachen) bei verschiedenen Kammern anhängig, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Parallelsachen sind auch Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie selbständige Beweisverfahren. Die später eingehende Sache wird an die Kammer abgegeben, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt C) I. 3. j)

Satz 2 entsprechend. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn die letzte richterliche Sachbehandlung in dem älteren, bereits abgeschlossenen Verfahren nicht länger als sechs Monate seit dem Eingang des jüngeren Verfahrens zurückliegt. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn für die später eingehende Sache eine Spezialzuständigkeit besteht und die Kammer, die das ältere Verfahren bearbeitet hat, diese Spezialzuständigkeit nicht hat.

- k) Als Parallelsachen gelten bei den Kammern für Handelssachen auch diejenigen Verfahren, die auf einem einheitlichen wirtschaftlichen Sachverhalt innerhalb einer Handelsfirma beruhen.
- l) Klagen, Prozesskostenhilfeanträge, selbständige Beweisverfahren, Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die bereits einmal mit im wesentlichen gleichem Antrag und Sachverhalt eingereicht und später zurückgenommen worden waren, sind, wenn sie noch einmal eingehen, an die ursprünglich zuständige Kammer abzugeben.
- m) AR-Sachen (außer „AR-Güterichter“), die richterlicher Bearbeitung bedürfen, werden - soweit nicht eine Spezialzuständigkeit der ZK 3 begründet ist - im Stammturnus wie allgemeine T-Sachen behandelt.
- n) Vorstehende Regelungen gelten auch instanzübergreifend.

II. Allgemeine Regelung zur Verteilung nach Punkten

1. Die Geschäfte in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen werden nach Turnussen verteilt. Es gibt einen Stammturnus der Zivilkammern (ZivK-Stammturnus) und einen Stammturnus der Kammern für Handelssachen (KfH-Stammturnus), die voneinander getrennt laufen. In dem jeweiligen Stammturnus werden O-, OH-, S- und T-Sachen geführt. Erfolgt eine Zuweisung eines Verfahrens an eine Kammer aufgrund ihrer alleinigen Spezialzuständigkeit, so erfolgt die Anrechnung der Zuweisungspunkte im Stammturnus. Daneben gibt es die unter Ziffer C) IV. 2. genannten

Sonderturnusse, in denen von der jeweiligen Spezialzuständigkeit mehrere Kammern betroffen sind. Erfolgt eine Zuweisung an eine Kammer im Sonderturnus, erhält die Kammer die entsprechenden Zuweisungspunkte im Sonderturnus und, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch im Stammturnus unter Berücksichtigung des im Stammturnus festgelegten Kammer-AKA.

2. Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnusse und - soweit besonders geregelt - innerhalb der jeweiligen Sonderturnusse ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammern. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren und bei gleichen Punkteständen die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.
3. Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:
$$ZP = W : AKA.$$
Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet.
Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform.
4. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten die Wertigkeit „10“.
5. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Anlage A, es sei denn, es sind im Folgenden hiervon abweichende AKA bestimmt.
6. Im Falle der Dienstunfähigkeit verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer um den entfallenden Arbeitskraftanteil in der Kammer ab dem 11. Arbeitstag der Dienstunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes.

7. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der/die Vorsitzende bzw. Einzelrichter/in kann das Geschäft dem Präsidium zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.
8. Bildet ein Mitglied einer Zivilkammer Referendare aus, so erhält die Kammer nach Ausscheiden des Referendars für jeden Ausbildungsmonat je Referendar eine Gutschrift von 10 : AKA (AKA der Kammer, in der der Referendar ausgebildet wurde) Zuweisungspunkten im Stammturnus. Die Gutschrift erfolgt einen Monat nach Ausscheiden des Referendars.
9. Nimmt ein Mitglied einer Zivilkammer Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahr, die nicht durch eine Herabsetzung des Arbeitskraftanteils berücksichtigt werden, so erhält die Kammer Gutschriften im Stammturnus nach der Formel: Wertigkeit der Verwaltungsgeschäfte : AKA der Kammer. Die Wertigkeiten der Verwaltungsgeschäfte betragen:
 - a) Für Notarprüfungen: 12 ZP pro Prüfung,
 - b) für Angelegenheiten der Dolmetscher und Übersetzer: 12 ZP pro Monat,
 - c) für Schadensersatz- und Regegesssachen: 7,5 ZP pro Sache,
 - d) für Berichtswesen für ein Rechtsgebiet: 5 ZP pro Monat,
 - e) für Konfliktkoordination und innerbetriebliche Mediation: 3 ZP pro Monat,
 - f) für Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter: 1 ZP pro Monat.

Die Gutschriften erfolgen vierteljährlich zum 20. Kalendertag nach Quartalsende. Gehört der betroffene Richter mehreren Kammern an, erfolgt die Gutschrift in der Kammer, der er mit dem höchsten Arbeitskraftanteil zugewiesen ist.

10. Der ZK 8 werden nur Speziالسachen gemäß Anlage VIII und im Übrigen keine Verfahren zugeteilt.

11. Wird ein Dezernat neu besetzt, beschließt das Präsidium unter Berücksichtigung der Belastung des Dezernats und der betroffenen Kammer darüber, diese an die mittlere Belastung der Zivilkammern anzupassen. Wenn die Wertigkeit aller im Dezernat anhängigen Verfahren gemäß Anlage B weniger als 1.200 Zuweisungspunkte oder mehr als 1.400 Zuweisungspunkte pro Arbeitskraftanteil beträgt, wird dabei in Höhe der Differenz ein Ausgleich durch die Gutschrift oder den Abzug von Zuweisungspunkten beschlossen, sofern nicht eine besondere Situation der Kammer eine Ausnahme erfordert.
11. Zum Beginn des Geschäftsjahres werden in der nachfolgenden Reihenfolge
- a) die Punktestände der ZK 5, ZK 7 und ZK 11 im Sonderturnus „große Baustreitigkeiten“ auf den Mittelwert der Punktestände der ZK 9, 12, 14 und 17 in jenem Turnus festgesetzt,
 - b) die Punktestände der ZK 9 und ZK 14 im Sonderturnus „kleine Baustreitigkeiten“ auf den Wert des Punktestandes der ZK 11 in jenem Turnus festgesetzt,
 - c) der Punktestand der ZK 20 im Sonderturnus „Mietsachen“ auf 200 Punkte weniger als der Mittelwert der Punktestände der ZK 5, 7 und 17 in jenem Turnus festgesetzt,
 - d) der ZK 7 im Sonderturnus „Mietsachen“ 200 Zuweisungspunkte gutgeschrieben,
 - e) der ZK 9 im Stammturnus 78 Zuweisungspunkte abgezogen,
 - f) der ZK 74 im Stammturnus 714,19 Zuweisungspunkte abgezogen.

III. Wertigkeit der Zivilgeschäfte

Die Wertigkeiten (W) der richterlichen Geschäfte ergeben sich aus der Anlage B zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

Grundlage für den Zeitpunkt der Bewertung ist die Klageschrift bzw. die Anspruchsbegründung. Ergibt sich eine höhere Wertigkeit erst im Laufe des Verfahrens, kann der Vorsitzende oder Einzelrichter das Verfahren binnen zwei Wochen der Eingangsgeschäftsstelle zur Korrektur der Wertigkeit vorlegen. Für die Frist gelten die Regelungen unter C) VII. entsprechend.

IV. Besondere Zuständigkeitsregelungen

1. Zivilkammern

- a) Die ZK 72, ZK 73 und ZK 74 sind im Stammturnus (ZivK-Stammturnus) nicht für OH-, S- und T-Sachen zuständig. Dies gilt nicht für OH- Sachen in Kleinen Baustreitigkeiten.
- b) Die ZK 53, ZK 55 und ZK 58 nehmen nicht am Stammturnus (ZivK-Stammturnus) teil.
- c) Eingänge in Sachen der Entschädigungskammer werden für die ZK 10 als allgemeine T-Sache im (ZivK-)Stammturnus angerechnet.
- d) Eingänge in Sachen der Kammer für Baulandsachen werden für die ZK 12 als allgemeine O-Sache im (ZivK-)Stammturnus angerechnet.

2. Sonderturnusse der Zivilkammern

Es werden folgende Sonderturnusse (mehrere Kammern teilen sich eine Spezialzuständigkeit) geführt. Der AKA-Wert im Sonderturnus wird auf den jeweils gültigen AKA-Wert im Stammturnus (Anlage A) festgesetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist:

- a) Anlageberatung (ZK 11, ZK 20)
- b) Banksachen (ZK 3, ZK 4)
- c) Große Baustreitigkeiten (ZK 5, ZK 7, ZK 9, ZK 11, ZK 12, ZK 14, ZK 17)
- d) Kleine Baustreitigkeiten (ZK 9, ZK 10, ZK 11, ZK 14, ZK 72, ZK 73, ZK 74)
 - ZK 9: 2,50 AKA
 - ZK 10: 2,50 AKA
 - ZK 11: 2,50 AKA
 - ZK 14: 2,50 AKA
 - ZK 72: 0,17 AKA
 - ZK 73: 0,39 AKA
 - ZK 74: 0,44 AKA
- e) Personenversicherungssachen (ZK 2, ZK 6, ZK 19)
- f) Sachversicherungssachen (ZK 2, ZK 6, ZK 19)
- g) Arzthaftungssachen (ZK 2, ZK 6, ZK 19)
- h) Zahnarzthaftungssachen (ZK 2, ZK 6, ZK 19)
- i) Reisesachen (ZK 1, ZK 5, ZK 7):

Abweichend von der Regelung unter C. II. 2. werden S-Sachen, die Ansprüche des Reisenden aus der Fluggastrechteverordnung betreffen, nach Abflugtag und Flugnummer wie folgt verteilt:

In der Eingangsgeschäftsstelle werden Abflugtag und Flugnummer erfasst. Verfahren, die bereits erfasste Flüge betreffen, werden derselben Kammer zugeteilt, der das jeweils erste diesen Flug betreffende Verfahren zugeteilt worden war.

j) Mietsachen (ZK 5, ZK 7, ZK 17, ZK 20)

Der AKA-Wert der ZK 17 im Sonderturnus Mietsachen beträgt das Doppelte ihres AKA-Wertes im Stammturnus.

k) Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftungssachen (ZK 3, ZK 4)

l) Bürgschaftssachen (ZK 72, ZK 73)

m) Kartellsachen (ZK 13, ZK 18)

n) Urheberrechts-, UWG- und UKlaG-Sachen (ZK 13, ZK 18)

o) Persönlichkeitsrechts- und Pressesachen (ZK 13, ZK 18)

p) Betreuungsbeschwerden (ZK 2, ZK 3, ZK 4)

q) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (ZK 1, ZK 6 und ZK 7):

r) Beschwerden in Insolvenz- und Konkursachen sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (ZK 11, ZK 20)

s) Kostenbeschwerden (ZK 55, ZK 58)

ZK 55: 1,0 AKA

ZK 58: 1,0 AKA

t) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen) (ZK 55, ZK 58)

ZK 55: 1,0 AKA

ZK 58: 1,0 AKA

3. Sonderturnusse der Kammern für Handelssachen

Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie für Große Baustreitigkeiten, für Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz und für Verfahren nach § 2 Nr. 12 bis 16 ZustVO-Justiz werden Sonderturnusse geführt.

Für die Zuteilung der Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz einschließlich der Verfahren wegen Anträgen auf Widerruf der Zulassung von Aktien zum amtlichen Markt (§ 38 Abs. 4 BörsG) und für die Zuteilung von Verfahren nach § 2 Nr. 12 bis 16 ZustVO-Justiz gilt folgende feste AKA-Verteilung im jeweiligen Sonderturnus:

KfH 3: 0,75 AKA,

KfH 6: 0,75 AKA.

Parallel- und Folgeverfahren zu bereits anhängigen Spruchverfahren werden der KfH zugeteilt, bei der das Erstverfahren bereits anhängig ist. Die KfH 6 ist zuständig für noch zu treffende Entscheidungen in abgeschlossenen Verfahren der im Jahr 2014 geschlossenen KfH 2.

Einstweilige Verfügungen in EnWG-Verfahren im Sinne von C) IX. 3. b) GVP 2021 werden als Hauptsacheverfahren ausschließlich im Stammturnus eingetragen.

V. Güterichter

1. Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Ri'inLG Weißenborn	- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 3
VRi'inLG Fughe	- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 7 und StBK
PräsLG Dr. Guise-Rübe	- neben seiner Tätigkeit in der ZK 10 und Verwaltung
VRiLG Bordt	- neben seiner Tätigkeit in der ZK 9
VRi'inLG Schmidt	- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 1
VRi'inLG Brüchmann	- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 5 und WGK
VRi'inLG Piellusch	- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 20

2. Führen PräsLG Dr. Guise-Rübe oder VRiLG Bordt eine Güteverhandlung oder einen weiteren Güteversuch als Güterichter betreffend ein oder mehrere Verfahren anderer Zivilkammern durch, so erhält ihre jeweils eigene Zivilkammer unabhängig vom Erfolg Zuweisungspunkte in Höhe von 10 : AKA (AKA der Kammer, der der Mediator angehört). Wird durch die Güteverhandlung/den Güteversuch eine höher bewertete Sache erledigt, werden der Zivilkammer, in der das Verfahren anhängig gewesen ist, die Zuweisungspunkte abgezogen, die ihr für das Verfahren aufgrund der höheren Wertigkeit gewährt wurden.

Der Tätigkeit der übrigen Güterichterinnen und Güterichter wird durch eine Herabsetzung des AKA-Werts ihrer Zivilkammer Rechnung getragen.

VI. Abgaben

1. Ist eine Sache einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Das gleiche gilt, wenn eine andere Kammer nach C) I. 2. zuständig ist. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn nach Eingang der Klageerwiderung eine richterliche Verfügung erfolgt ist. Die Abgabe ist auch dann nicht mehr zulässig, wenn eine Entscheidung zur Hauptsache oder im Prozesskostenhilfverfahren ergangen ist.
2. Wird die Klage eines Handelsrichters oder die Klage gegen einen Handelsrichter der Kammer für Handelssachen zugeteilt, der dieser Handelsrichter angehört, so ist die Sache an die Vertreterkammer abzugeben.
3. Im Falle einer Abgabe von einer Zivilkammer an eine andere Zivilkammer, einer Kammer für Handelssachen an eine andere Kammer für Handelssachen oder einer Verweisung nach §§ 97, 98 GVG werden der abgebenden Kammer die für die Sache gewährten Zuweisungspunkte abgezogen. Die übernehmende Kammer erhält mit Zuweisung der Sache durch die Eingangsgeschäftsstelle die ihr zustehenden Zuweisungspunkte. Dies gilt nicht, wenn die Kammer eine Sache übernimmt, die irrtümlich als neuer Vorgang eingetragen worden ist oder für die nach der Aktenordnung keine neue Zählkarte anzulegen ist (z.B. Eingang der Hauptsache nach Prozesskostenhilfe-Verfahren).

Handelt es sich bei der abzugebenden Sache um ein Verfahren, das im Jahr 2016 oder früher eingetragen wurde, so werden der Kammer, die das Verfahren abgibt, die Zuweisungspunkte in den Turnussen abgezogen, in dem das Verfahren ursprünglich eingetragen wurde. Der Wert der Zuweisungspunkte richtet sich nach der Wertigkeit und den AKA, wie sie in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmt sind. Die Abgabe bzw. Verteilung der abzugebenden Sache richtet sich nach diesem Geschäftsverteilungsplan, insbesondere sind bei der Eintragung der Zuweisungspunkte die in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Wertigkeiten und AKA zugrunde zu legen.

VII. Verfahren bei Zuständigkeitszweifeln

Zweifel über die Zuständigkeit der Kammern werden auf folgende Weise entschieden:

1. a) Bei Sachen, die nicht in die Zuständigkeit des originären Einzelrichters fallen, leitet der mit der ersten Bearbeitung der Sache befasste Kammervorsitzende diese, sofern er seine Kammer nicht für zuständig hält, binnen einer Woche an die von ihm für zuständig erachtete Kammer weiter oder an die Eingangsstelle zurück. Unterlässt er diese Weiterleitung, so verbleibt die Sache bei seiner Kammer.

b) Verfahren, die in die Zuständigkeit des originären Einzelrichters fallen, werden von dem Vorsitzenden an den Einzelrichter weitergeleitet. Für diesen gilt sodann die Regelung zu 1. a) entsprechend.
2. a) Wenn der durch die Weiterleitung gem. 1. mit der Bearbeitung einer Sache befasste Kammervorsitzende seine Kammer für zuständig hält, vermerkt er die Übernahme in den Akten. Anderenfalls leitet er – oder soweit er feststeht der Einzelrichter – die Sache binnen einer Woche an die mit der ersten Bearbeitung befasst gewesene Kammer zurück. Unterlässt er dies, so verbleibt die Sache bei seiner Kammer.

b) Bei Übernahmen des Vorsitzenden in originären Einzelrichtersachen kann der Einzelrichter bei Zuständigkeitszweifeln die Entscheidung des Präsidiums einholen. Dieser Antrag auf Entscheidung ist binnen einer Woche bei dem Präsidenten des Landgerichts zu stellen, anderenfalls verbleibt die Sache bei dem Einzelrichter. Die vom Präsidium getroffene Entscheidung ist endgültig, auch bezüglich der Frage, ob die Fristen von einer Woche gemäß Ziffern 1. - 3. eingehalten sind.
3. Wenn der durch die Zurückgabe gem. 2. a) erneut mit der Bearbeitung einer Sache befasste Kammervorsitzende bzw. Einzelrichter seine Kammer weiterhin nicht für zuständig hält, entscheidet über die Zuständigkeit das Präsidium. Der Antrag auf Entscheidung ist binnen einer Woche bei dem

Präsidenten des Landgerichts zu stellen, anderenfalls verbleibt die Sache bei der Kammer. Die vom Präsidium getroffene Entscheidung ist endgültig auch bezüglich der Frage, ob die Fristen von einer Woche gemäß 1. bis 3. eingehalten sind.

4. Für die Berechnung der unter 1. bis 3. genannten Fristen sind die Zeitangaben maßgebend, die die beteiligten Richter in den Akten vermerken.
5. Kommen verschiedene Kammern als aufnehmende Kammer in Frage, ist die Wochenfrist für die abgebende Kammer auch gewahrt, wenn der zunächst zuständige Richter dieser Kammer die in Frage kommenden Kammern in den Akten vermerkt und diese sodann den Kammern zur Übernahme vorlegt.

VIII. Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern

1. Es gelten folgende Spezialzuständigkeiten:

- a) Zivilkammer 1:
 - aa) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht und aus Anstellungsverhältnissen von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern sowie Handelssachen gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereins-, Stiftungs- und Genossenschaftsrecht;
 - bb) Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen;
 - cc) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche des Reisenden oder gegen den Reisenden aus Reiseveranstaltung oder Reisevermittlung sowie aus Personenluftbeförderung (Reisesachen)

- b) Zivilkammer 2:
 - aa) Rechtsstreitigkeiten wegen der Pflege von Personen sowie wegen Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und ärztlicher Laborleistungen - ausgenommen der Heimkosten und der Kosten für ambulante Pflege;
 - bb) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung und Regressansprüche des Dienstherrn, wenn die Ansprüche aus der Pflege von Personen oder aus einer Heilbehandlung hergeleitet werden
 - cc) Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher, kieferorthopädischer und kieferchirurgischer Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und der Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher Laborleistungen;
 - dd) Rechtsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen;
 - ee) Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schuldtitel und Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung gem. Art. 46 Brüssel Ia-VO;
 - ff) Beschwerden in Betreuungssachen.

- c) Zivilkammer 3:
 - aa) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG), soweit diese nicht unter C. IV. 2. a) (Anlageberatung) oder C. IV. 2. I) (Bürgschaftssachen) fallen (Banksachen), sowie aus Rechtsverhältnissen, auf die die §§ 491 – 507, 655 a – 655 e BGB

Anwendung finden. Ausgenommen sind Ansprüche aus Leasingverträgen.

- bb) Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten und sonstigen Personen, die zur Rechtsberatung zuständig sind, sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Buchführungshelfern, jeweils soweit nicht die Zivilkammer 16 zuständig ist und soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten von Berufsangehörigen untereinander (z.B. Praxiskauf, Sozietätsauseinandersetzung) oder mit Berufsverbänden (z.B. Wettbewerbssachen) handelt.
 - cc) Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
 - dd) Beschwerden in Grundbuchsachen einschließlich der Beschwerden gegen die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Niedersächsischen Gesetz vom 4. Juli 1961 und die Beschwerden wegen der Ersetzung der Zustimmung der Grundstückseigentümer bei Erbbaurechtssachen;
 - ee) Entscheidungen über die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 36 ZPO und 2 ZVG;
 - ff) Beschwerden in Betreuungssachen;
 - gg) Befangenheitsbeschwerden und Ablehnungsgesuche nach §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 2, 48, 406 Abs. 5 ZPO, 6 FamFG.
- d) Zivilkammer 4:
- aa) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG), soweit diese nicht unter C. IV. 2. a) (Anlageberatung) oder C. IV. 2. I) (Bürgschaftssachen) fallen (Banksachen), sowie aus Rechtsverhältnissen, auf die die §§ 491 – 507, 655 a – 655 e BGB Anwendung finden. Ausgenommen sind Ansprüche aus Leasingverträgen.
 - bb) Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten und sonstigen Personen, die zur Rechtsberatung zuständig sind, sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Buchführungshelfern, jeweils soweit nicht die Zivilkammer 16 zuständig ist und soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten von Berufsangehörigen untereinander (z.B. Praxiskauf, Sozietätsauseinandersetzung) oder mit Berufsverbänden (z.B. Wettbewerbssachen) handelt.

- cc) Rechtsstreitigkeiten aus Leasingverträgen mit Privat- und Geschäftskunden einschließlich der Forderungen aus Bürgschaften für Leasingverträge
 - dd) Beschwerden in Betreuungssachen.
- e) Zivilkammer 5:
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke einschließlich Räumungsbeschwerden
 - bb) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche des Reisenden oder gegen den Reisenden aus Reiseveranstaltung oder Reisevermittlung sowie aus Personenluftbeförderung (Reisesachen)
 - cc) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (Große Bausachen), Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (Große Baustreitigkeiten)
 - soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C) VIII. 1. n) aa) zuständig ist -
- f) Zivilkammer 6:
- aa) Rechtsstreitigkeiten wegen der Pflege von Personen sowie wegen Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und ärztlicher Laborleistungen - ausgenommen der Heimkosten und der Kosten für ambulante Pflege;
 - bb) Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher, kieferorthopädischer und kieferchirurgischer Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und der Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher Laborleistungen;
 - cc) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung und Regressansprüche des Dienstherrn, wenn die Ansprüche aus der Pflege von Personen oder aus einer Heilbehandlung hergeleitet werden
 - dd) Rechtsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen

- ee) Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-
sachen.

- g) Zivilkammer 7:
 - aa) Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume,
sonstige Räume und Grundstücke einschließlich
Räumungsbeschwerden
 - bb) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche des Reisenden oder gegen den
Reisenden aus Reiseveranstaltung oder Reisevermittlung sowie aus
Personenluftbeförderung (Reisesachen)
 - cc) Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-
sachen.
 - dd) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich
Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der
Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B
Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die
öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (Große Bausachen),
Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder
Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen
sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in
Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (Große
Baustreitigkeiten)
- soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C) VIII. 1. n) aa) zuständig ist -

- h) Zivilkammer 8: Klagen von Unternehmern gegen öffentliche Stellen auf Schadensersatz
oder Entschädigung infolge von hoheitlichen Maßnahmen, die auf die
Eindämmung der Covid-19-Pandemie gestützt sind, sofern keine andere
Spezialzuständigkeit und keine Zuständigkeit einer Kammer für
Handelssachen besteht

- i) Zivilkammer 9:
 - a) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich
Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der
Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B
Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die
öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (Große Bausachen),
Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder
Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus
Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen

Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (Große Baustreitigkeiten)

- soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C) VIII. 1. n) aa) zuständig ist -
- b) Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie;
- c) Streitigkeiten betreffend Internet-Domains;
- jeweils soweit nicht die Zivilkammern 13 und 18 zuständig sind, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten wegen Handlungen i. S. d. § 69 c UrhG -
- d) Verfahren nach § 18 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe vom 26.3.1952 - BGBl. S. 198 -;
- e) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§72a Satz 1 Nr. 2 GVG) - jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C) VIII. 1. n) aa) zuständig ist - (Kleine Baustreitigkeiten)

- j) Zivilkammer 10:
 - aa) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§72a Satz 1 Nr. 2 GVG) - jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C) VIII. 1. n) aa) zuständig ist - (Kleine Baustreitigkeiten)
 - bb) Beschwerden nach dem Nds. SOG, soweit es sich nicht um Abschiebungshaftsachen handelt.
 - cc) Entscheidungen über eine Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

- k) Zivilkammer 11:
 - aa) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§72a Satz 1 Nr. 2 GVG) - jeweils soweit es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C) VIII. 1. n) aa) zuständig ist - (Kleine Baustreitigkeiten)
 - bb) Rechtsstreitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften (Vermittlung, An- und Verkauf). Ist an dem Rechtsstreit eine Bank oder Anlagegesellschaft beteiligt, besteht die Zuständigkeit nur, wenn die Verletzung von

- Aufklärungspflichten bezogen auf das Anlageobjekt oder den Anleger geltend gemacht wird;
- cc) Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen der Immobilienmakler und der Ehe- und Partnerschaftsvermittler;
 - dd) Beschwerden in Insolvenz- und Konkursachen sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.
 - ee) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (Große Bausachen), Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (Große Baustreitigkeiten)
 - soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C) VIII. 1. n) aa) zuständig ist -
- l) Zivilkammer 12:
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus dem Erbrecht;
 - aa) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (Große Bausachen), Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (Große Baustreitigkeiten)
 - soweit nicht die Zivilkammer 14 gemäß C) VIII. 1. n) aa) zuständig ist -
 - bb) Beschwerden nach dem Nds. PsychKG.
- m) Zivilkammer 13:
- aa) Kartellsachen nach § 7 ZustVO-Justiz;
 - bb) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts einschließlich der Streitigkeiten aus Vertrag bzw. Vertragsstrafeversprechen, wenn sie mit den vorstehenden Rechtsgebieten im Zusammenhang stehen;

- cc) Klagen aufgrund des UWG und des UKlaG, für die das Landgericht nach diesen Gesetzen sachlich zuständig ist.
 - dd) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, sowie aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und aus Ehrverletzung.
- n) Zivilkammer 14:
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus Ansprüchen auf Architekten- oder Ingenieurhonorar sowie wegen Rückforderung solcher Honorare, auch wenn sie als streitige Forderung im Wege der Aufrechnung oder Widerklage geltend gemacht werden;
 - bb) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (Große Bausachen), Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (Große Baustreitigkeiten).
 - cc) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§72a Satz 1 Nr. 2 GVG) - jeweils es sich nicht um große Baustreitigkeiten handelt - (Kleine Baustreitigkeiten)
- o) Zivilkammer 16:
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus entgeltlichen Veräußerungsverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte aus Meistgeboten, soweit es sich nicht um eine streitige Bauleistung handelt;
 - bb) Rechtsstreitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken, bei Hypotheken auch insoweit, als mit der dinglichen Klage die persönliche verbunden ist, es sei denn, dass der persönlichen Forderung eine streitige Bauleistung zu Grunde liegt;
 - cc) Rechtsstreitigkeiten, in denen die Eigenschaft als Grundstücksbestandteil oder Grundstückszubehör den Gegenstand des Rechtsstreits bildet;

- jeweils soweit nicht Anlageberatung oder eine Spezialzuständigkeit gem. C) VIII. 1. c) aa) oder d) aa) im Vordergrund steht -;
 - dd) Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare;
 - ee) Beschwerden nach § 15 BNotO und § 54 BeurkG;
 - ff) Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Notariatskostensachen.
- p) Zivilkammer 17
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke einschließlich Räumungsbeschwerden;
 - bb) Streitigkeiten über Bauleistungen einschließlich Bauplanungsleistungen und Ansprüche aus § 650 BGB, wenn der Streitwert 50.000 € übersteigt oder Regelungen der VOB/B Anwendung finden oder ihre Anwendung im Streit ist oder die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist (Große Bausachen), Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, soweit sie Forderungen aus Bausachen sichern und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gem. § 650b BGB (Große Baustreitigkeiten).
- q) Zivilkammer 18:
- aa) Kartellsachen nach § 7 ZustVO-Justiz;
 - bb) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts einschließlich der Streitigkeiten aus Vertrag bzw. Vertragsstrafeversprechen, wenn sie mit den vorstehenden Rechtsgebieten im Zusammenhang stehen;
 - cc) Klagen aufgrund des UWG und des UKlaG, für die das Landgericht nach diesen Gesetzen sachlich zuständig ist.
 - dd) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, sowie aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und aus Ehrverletzung.
- r) Zivilkammer 19:
- aa) Rechtsstreitigkeiten wegen der Pflege von Personen sowie wegen Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und ärztlicher Laborleistungen - ausgenommen der Heimkosten und der Kosten für ambulante Pflege;

- bb) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung und Regressansprüche des Dienstherrn, wenn die Ansprüche aus der Pflege von Personen oder aus einer Heilbehandlung hergeleitet werden
 - cc) Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher, kieferorthopädischer und kieferchirurgischer Heilbehandlung von Personen und Tieren einschließlich der Honoraransprüche der Ärzte oder Kliniken und der Rechtsstreitigkeiten aus zahnärztlicher Laborleistungen;
 - dd) Rechtsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen
- s) Zivilkammer 20:
- aa) Rechtsstreitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften (Vermittlung, An- und Verkauf). Ist an dem Rechtsstreit eine Bank oder Anlagegesellschaft beteiligt, besteht die Zuständigkeit nur, wenn die Verletzung von Aufklärungspflichten bezogen auf das Anlageobjekt oder den Anleger geltend gemacht wird;
 - bb) Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung von Insolvenzverwaltern, vorläufigen Insolvenzverwaltern und Gutachtern, Sachwaltern und Treuhändern sowie Mitgliedern von Gläubigerausschüssen in Insolvenzverfahren;
 - cc) Ansprüche aus dem Anfechtungsgesetz und aus Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff InsO);
 - dd) Beschwerden in Insolvenz- und Konkursachen sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.
 - ee) Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke einschließlich Räumungsbeschwerden;
- t) Zivilkammer 53:
- aa) Beschwerden betreffend die Freiheitsentziehung nach §§ 415 ff. FamFG sowie Sachen, auf die über Art. 111 FGG-RG weiterhin das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (BGBl. 1956 I S. 599) Anwendung findet;
 - bb) Beschwerden nach dem Nds. SOG, soweit es sich um Abschiebungshaftsachen handelt;
- u) Zivilkammer 55:
- aa) Beschwerden wegen Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung sowie Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen mit Ausnahme von Streitwertbeschwerden und Beschwerden nach § 21 GKG;

- bb) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen).
- v) Zivilkammer 58:
 - aa) Beschwerden wegen Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung sowie Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen mit Ausnahme von Streitwertbeschwerden und Beschwerden nach § 21 GKG;
 - bb) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen).
- w) Zivilkammer 72:
 - aa) Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften für Bankdarlehensgeschäfte und für solche Rechtsverhältnisse, auf die das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet und zwar auch, soweit diese Rechtsverhältnisse durch das zum 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts neu geregelt worden sind, mit Ausnahme von Leasingverträgen (Bürgschaftssachen);
 - bb) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§72a Satz 1 Nr. 2 GVG) - jeweils soweit nicht die ZK 9, 12 oder 14 zuständig sind - (Kleine Baustreitigkeiten)
- x) Zivilkammer 73:
 - aa) Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften für Bankdarlehensgeschäfte und für solche Rechtsverhältnisse, auf die das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet und zwar auch, soweit diese Rechtsverhältnisse durch das zum 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts neu geregelt worden sind, mit Ausnahme von Leasingverträgen (Bürgschaftssachen);
 - bb) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§72a GVG) - jeweils soweit nicht die ZK 9, 12 oder 14 zuständig sind - (Kleine Baustreitigkeiten)
- y) Zivilkammer 74:
 - aa) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz), auch falls es sich gleichzeitig um Kartellsachen handelt.
 - bb) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§72a Satz 1 Nr. 2 GVG) - jeweils soweit nicht die ZK 9, 12 oder 14 zuständig sind - (Kleine Baustreitigkeiten)

2. Die Zuständigkeit für Baustreitigkeiten hat Vorrang vor einer Zuständigkeit nach C) I. 3. d) (Folgesache). Ergibt sich in einer Streitigkeit nach C) VIII. 1. m) aa) spätestens aus der Klageerwiderung eine Spezialzuständigkeit wegen des Vorliegens einer Baustreitigkeit, bleibt die ZK 14 zuständig. Sie kann binnen zwei Wochen die Anrechnung im Sonderturnus und die Erhöhung der Wertigkeit auf „30“ beantragen. Für die Frist gelten die Regelungen unter C) VII. entsprechend.

Für Beschwerden bei Anträgen auf Niederschlagung von Kosten wegen unrichtiger Behandlung (§ 21 GKG) ist diejenige Kammer zuständig, die für die Entscheidung in der Sache selbst zuständig wäre.

IX. Spezialzuständigkeiten der Kammern für Handelssachen

1. 3. Kammer für Handelssachen
 - a) Verfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz;
 - b) Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz einschließlich der Verfahren wegen Anträgen auf Widerruf der Zulassung von Aktien zum amtlichen Markt (§ 38 Abs. 4 BörsG);
 - c) Verfahren nach § 2 Nr. 1 bis 16 ZuStVO-Justiz.

2. 4. Kammer für Handelssachen
 - a) Verfahren zur Entscheidung über Einsprüche nach § 53 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5.11.1957 (BGBl. I S. 1747);
 - b) Verfahren zur Entscheidung über nachträgliche Anerkennung deutscher Auslandsbonds und über Entschädigungsansprüche für kraftlos gewordene Auslandsbonds nach §§ 51, 52 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25.8.1952 (BGBl. I S. 553);
 - c) Verfahren zur Entscheidung über die Anerkennung des Anspruchs dem Grunde nach auf Entschädigung für kraftlos gewordene Wertpapiere nach Abschluss der Wertpapierbereinigung im Verfahren vor dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes nach § 16 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsschlussgesetzes vom 28.1.1964 (BGBl. I S. 45);
 - d) Durchführung noch schwebender Rückerstattung in Rückerstattungsanmeldungen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom 18.8.1949; Aktenauskünfte, Erteilung von Urkunden oder Ablichtungen.

3. 5. Kammer für Handelssachen
 - a) Kartellsachen nach § 7 ZustVO-Justiz, mit Ausnahme der in § 95 Abs. 2 Nr. 1 GVG genannten kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche.
 - b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz).

4. 6. Kammer für Handelssachen
 - a) Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz einschließlich der Verfahren wegen Anträgen auf Widerruf der Zulassung von Aktien zum amtlichen Markt (§ 38 Abs. 4 BörsG);
 - b) Verfahren nach § 2 Nr. 12 bis 16 ZuStVO-Justiz.

X. Regelung der Vertretung:

1. Vertretung in den Zivilkammern:

Vertretene Kammer	1. Vertreter- kammer	2. Vertreter- kammer	3. Vertreter- kammer	4. Vertreter- kammer
ZK 1	ZK 10	ZK 6	ZK 73	ZK 14
ZK 2	ZK 16	ZK 3	ZK 8	ZK 18
ZK 3	ZK 8	ZK 2	ZK 16	ZK 10
ZK 4	ZK 20	ZK 1	ZK 10	ZK 16
ZK 5	ZK 17	ZK 20	ZK 4	ZK 11
ZK 6	ZK 14	ZK 12	ZK 19	ZK 1
ZK 7	ZK 1	ZK 19	ZK 12	ZK 9
ZK 8	ZK 3	ZK 16	ZK 2	ZK 10
ZK 9	ZK 11	ZK 14	ZK 6	ZK 2
ZK 10	ZK 7	ZK 4	ZK 72	ZK 13
ZK 11	ZK 9	ZK 18	ZK 7	ZK 6
ZK 12	ZK 19	ZK 73	ZK 14	ZK 72
ZK 13	ZK 18	ZK 10	ZK 17	ZK 3
ZK 14	ZK 6	ZK 9	ZK 11	ZK 7
ZK 16	ZK 2	ZK 13	ZK 3	ZK 5
ZK 17	ZK 5	ZK 20	ZK 74	ZK 14
ZK 18	ZK 13	ZK 11	ZK 9	ZK 12
ZK 19	ZK 12	ZK 7	ZK 18	ZK 4
ZK 20	ZK 4	ZK 17	ZK 1	ZK 19
ZK 72	ZK 73	ZK 74		
ZK 73	ZK 74	ZK 72		
ZK 74	ZK 72	ZK 73		
ZK 53	ZK 55	ZK 58		
ZK 55	ZK 58	ZK 53		
ZK 58	ZK 53	ZK 55		

2. Vertretung in den Kammern für Handelssachen:

Vertretene Kammer	1. Vertr.- kammer	2. Vertr.- kammer	3. Vertr.- kammer	4. Vertr.- kammer	5. Vertr.- kammer
KfH 1	KfH 4	KfH 7	KfH 5	KfH 6	KfH 3
KfH 3	KfH 6	KfH 1	KfH 7	KfH 4	KfH 5
KfH 4	KfH 1	KfH 6	KfH 3	KfH 5	KfH 7
KfH 5	KfH 7	KfH 3	KfH 1	KfH 4	KfH 6
KfH 6	KfH 3	KfH 5	KfH 4	KfH 7	KfH 1
KfH 7	KfH 5	KfH 4	KfH 6	KfH 3	KfH 1

D) sonstige Sachen

I. Kammern

Es bestehen folgende Kammern:

Kammer für Baulandsachen;

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen;

Entschädigungskammer

II. Zuständigkeiten

1. Kammer für Baulandsachen

Verfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Städtebauförderungsgesetz und dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz.

2. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz.

3. Entschädigungskammer (EntschK)

Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

III. Regelung der Vertretung

Es werden vertreten:

Kammer für Baulandsachen

durch ZK 19, 73, 14 und 72 in dieser Reihenfolge

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

durch StK 3, 12 und 19;

bei Zurückverweisungen sind diese Kammern in der gleichen Reihenfolge zur Entscheidung berufen

E) Besetzung der Kammern

Siehe Anlage A

Es haben entschieden am 15. Dezember 2020:
Der Präsident gemäß § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG,
das Präsidium gemäß § 21 e GVG.

Dr. Guise-Rübe

Berkner

Bordt

Grote

Dr. Grote

Heuer

Jans-Müllner

Kamphuis

Dr. Kannengießer

Löffler

Lücke

Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Besetzung der Kammern ab 01.01.2021

Zivilkammern

Kammer	Abt.Nr.	Besetzung	AKA-Abzug	AKA
1	1	VRi'inLG Schmidt	0,25 (Güterichter)	1,00
		Ri'inLG Siemering (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'inLG Dr. Wehrhahn		0,50
				2,25
2	2	VRiLG C. Kleybolte		1,00
		Ri'inLG Schlink (r.V.d.V.)		0,75
		Ri Brasas		1,00
		VRiLG Fredrich	0,10 (ZK 3)	0,10
				2,75
3	3	VRiLG Fredrich		1,00
		Ri'inLG Weißenborn (r.V.d.V.)	0,25 (Güterichter)	1,00
		VRiLG Chr. Kleybolte	0,10 (ZK 2)	0,10
		Ri'inLG Dr. Spamer		0,50
				1,75
4	4	VRi'inLG Berkner		1,00
		Ri'inLG Kalitta (r.V.d.V.)		1,00
		Ri Kuhnke-Fröhlich		1,00
				3,00
5	5	VRi'inLG Brüchmann	0,25 (Güterichter)	1,00
		Ri'inLG Kamphuis (r.V.d.V.)		0,60
		Ri'inLG Jahnke		0,60
				1,95

6	6	VRi'inLG Grote	0,10 (Präsidialrat)	1,00
		RiLG Dr. Wille (r.V.d.V.)	0,50 (Referendar-AG)	1,00
		Ri'inLG Scheffner		0,75
				2,15
7	7	VRi'inLG Fughe	0,25 (Güterichterin) 0,25 (StBK)	1,00
		RiLG Veldtrup (r.V.d.V.)		0,75
		Ri'inLG Urbschat	0,50 (Referendar-AG)	1,00
				1,75
8	8	VPräsLG Dr. Garbe		0,10
		RiLG Dr. Thalmann (r.V.d.V.)		0,10
		RiLG Dr. Höppner		0,10
				0,30
9	9	VRiLG Bordt		1,00
		Ri'inLG Bremer-Gerdes (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'inLG Dr. Ramseger		0,50
				2,50
10	10	PräsLG Dr. Guise-Rübe	0,75 (Verwaltung)	1,00
		RiLG Dr. Thalmann (r.V.d.V.)	0,75 (Verwaltung)	1,00
		Ri Hacker	0,60 (ZK 13)	0,40
				0,75
11	11	NN		
		RiLG Bondzio (r.V.d.V.)		1,00
		RiLG Lubrich		1,00
		Ri'inLG Bremer-Gerdes		0,10
				2,00

12	12	VRi'inLG String		1,00
		RiLG Bachmann (r.V.d.V.)	0,50 (Verwaltung)	1,00
		Ri'inLG Brommer		1,00
				2,50
13	13	VRiLG Fischer		1,00
		RiLG Recker (r.V.d.V.)		1,00
		Ri Hacker	0,40 (ZK 10)	1,00
				2,60
14	14	VRi'inLG Wortmann-Obst		1,00
		RiLG Dr. Voß (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'inLG Dr. Krüger		0,50
				2,50
16	16	VRiLG Heuer		1,00
		Ri'inLG Siol (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'inLG Ackermann		1,00
		VRiLG Chr. Kleybolte	0,10 (ZK 2)	0,10
				3,00
17	17	VRi'inLG Schwerin	0,20 (Richterrat)	1,00
		Ri'inLG Dr. Wronna (r.V.d.V.)		0,50
		RiLG Dr. Höppner		1,00
				2,30
18	18	VRiLG Dr. Kannengießler		1,00
		RiLG Dr. Wildhagen (r.V.d.V.)		1,00
		RiLG Dr. Gaschler		1,00
				3,00

19	19	VRiLG Prahm		1,00
		Ri'inLG Rebeski (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'in Rosner		1,00
				3,00
20	20	VRi'inLG Piellusch	0,10 (Güterichter)	1,00
		Ri'inLG Gaude (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'in Vogt		0,50
				2,40
72	72	VRi'inLG Löffler (Vors.)	0,5 (Projekt) 0,39 (KfH 4)	1,00
		VRiLG H.-U. Kleybolte (r.V.d.V.)	0,10 (KfH 5)	0,10
		VRiLG Caesar	0,10 (KfH 1)	0,10
				0,11
73	73	VRiLG Dr. Plumeyer (Vors.)	0,79 (KfH 6)	1,00
		VRi'inLG Klein (r.V.d.V.)	0,79 (KfH 3)	1,00
		VRiLG Schulze	0,10 (KfH 7)	0,10
				0,42
74	74	VRiLG H.-U. Kleybolte (Vors.)	0,59 (KfH 5)	1,00
		VRiLG Caesar (r.V.d.V.)	0,50 (KfH 1)	1,00
		VRi'inLG Löffler	0,10 (ZK 72)	0,10
				0,91
53	53	VRiLG Lotz		0,40
		RiLG Wilkening (r.V.d.V.)		0,25
		Ri'in Coskun		0,50
				1,15

55	55	VRi'inLG Thiele		1,00
		Ri'inLG Simon (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'inLG Dr. Kudlacek		1,00
				3,00
58	92	VRiLG Lücke		1,00
		Ri'inLG Osterloh (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'in Plich		1,00
				3,00

Kammern für Handelssachen

Kammer	Abt.Nr.	Besetzung		AKA
1	21	VRiLG Caesar	0,50 (ZK 74)	1,00
				0,50
3	23	VRi'inLG Klein	0,21 (ZK 73)	1,00
				0,79
4	24	VRi'inLG Löffler	0,5 (Projekt) 0,11 (ZK 72)	1,00
				0,39
5	25	VRiLG H.-U. Kleybolte	0,41 (ZK 74)	1,00
				0,59
6	26	VRiLG Dr. Plumeyer	0,21 (ZK 73)	1,00
				0,79
7	32	VRiLG Schulze	0,25 (Notarprüfer)	1,00
				0,75

Spezialkammern

Kammer	Abt.Nr.	Besetzung
EntschK	10	PräsLG Dr. Guise-Rübe
		RiLG Wilkening (r.V.d.V.)
		RiLG Dr. Thalmann
WGK	10	VRi'inLG Grote
		VRi'inLG Brüchmann (r.V.d.V.)
		RiLG Bachmann
Bauland	12 BL	VRi'inLG String
		RiLG Bachmann (r.V.d.V.)
		Ri'inLG Brommer
Steuer-berater/ Steuer-bev.	44	VRi'inLG Fughe
		RiLG Veldtrup (r.V.d.V.)
		RiLG Dr. Thalmann
Bußgeld kammer 1	48	VRiLG Joseph
		Ri'inLG Müller (r.V.d.V.)
		Ri'inLG Peiffer
		Ri'in Dr. Steffen
Bußgeld kammer 2	128	VRi'inLG Löffler
		RiLG Dr. Kassebaum (r.V.d.V.)
		RiLG Wilkening

Strafkammern

Kammer	Abt.Nr.	Besetzung	AKA-Abzug	AKA
1, JK 1	31	VRiLG Lücke		1,00
		Ri'inLG Osterloh (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'in Plich		1,00
				3,00
2	40	VRiLG Lotz	0,2 (B.-Richterrat) 0,4 (StK 17)	1,00
		RiLG Wilkening (r.V.d.V.)	0,5 (Verwaltung) 0,25 (StK 17)	1,00
		Ri'in Coskun	0,5 (StK 17)	1,00
				1,15
3	33	VRi'inLG Jans-Müllner	0,2 (39 Ks 7/20)	1,00
		RiLG Dr. Kassebaum (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'in Rimkus		1,00
				2,80
4, JK 2	34	VRi'inLG Thiele		1,00
		Ri'inLG Simon (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'inLG Dr. Kudlacek		1,00
				3,00
5	35	VRiLG Schweigert		0,50
6	36	VRi'inLG Dr. Bader		1,00
7, kl. JK	37	VRi'inLG Dr. Schiller		1,00
9	45	VRi'inLG Goldmann		1,00

12	46	VRi'inLG Schlingmann		1,00
		RiLG von der Heide (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'in Klatt		1,00
				3,00
13	39	VRiLG Joseph		1,00
		Ri'inLG Müller (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'inLG Peiffer		1,00
		Ri'in Dr. Steffen		1,00
				4,00
15	60	VRiLG Engelking		0,50
16	61	VPräsLG Dr. Garbe		0,66
17	63	VRiLG Lotz	0,2 (B.-Richterrat) 0,4 (StK 2)	1,00
		RiLG Wilkening (r.V.d.V.)	0,5 (Verwaltung) 0,25 (StK 2)	1,00
		Ri'in Coskun	0,5 (StK 2)	1,00
				1,15
18	70	VRiLG Dr. Gerberding		1,00
		RiLG Dr. Stephan (r.V.d.V.)	0,14 (Richterrat)	1,00
		Ri'inLG von Tiling		0,60
		Ri'in Medini		0,50
				2,96
19	96	VRiLG Dr. Grote		1,00
		Ri'inLG Dr. Homann (r.V.d.V.)		1,00
		Ri'in Leukel		1,00
				3,00

Strafvollstreckungskammern

Kammer	Abt.Nr.	Besetzung
1	71	VRiLG Lotz
		RiLG Wilkening (r.V.d.V.)
		Ri'in Coskun
2	75	VRi'inLG Schlingmann
		RiLG von der Heide (r.V.d.V.)
		Ri'in Klatt
3	79	VRiLG Dr. Grote
		Ri'inLG Dr. Homann (r.V.d.V.)
		Ri'in Leukel
5	29	VRi'inLG Jans-Müllner
		RiLG Dr. Kassebaum (r.V.d.V.)
		Ri'in Rimkus
6	38	VRiLG Dr. Gerberding
		RiLG Dr. Stephan (r.V.d.V.)
		Ri'inLG von Tiling
		Ri'in Medini
19	-	VPräsLG Kütemeyer
		RiLG Rohde (r.V.d.V.)
		RiLG Barnewitz

Anlage B zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Wertigkeiten der richterlichen Geschäfte in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Erstinstanzliche Zivilgeschäfte ohne Kammern für Handelssachen	Wert
Aufgehobene und zurückverwiesene Sachen, jedoch nicht wenn sie neu einzutragen sind und ein neues Aktenzeichen erhalten	0
Abgetrennte Verfahren	0
Klagen, denen ein Prozesskostenhilfe-Gesuch zugrunde liegt	0
Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Schuldtitel aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung gem. Art. 46 Brüssel Ia-VO (O-Sache)	5
Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Notariatskostensachen (OH-Sache)	5
Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (oder eines Arrestes) und zwar unabhängig von der ihr zugrundeliegenden (Spezial-)Materie	7,5
Allgemeine O-Sachen	10
sonstige OH-Sachen (einschließlich etwaiger Spezialsachen)	10
Baulandsachen	13
Rechtsstreitigkeiten wegen zahnärztlicher Heilbehandlung	20
Rechtsstreitigkeiten wegen der Pflege von Personen sowie wegen Heilbehandlung	20
Kartellschadensersatzsachen	150
Sonstige Kartellsachen	10
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz), auch wenn es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes handelt	20
Baustreitigkeiten, bei denen die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist oder der Streitwert 50.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften	30
Zweitinstanzliche Zivilgeschäfte ohne Kammern für Handelssachen	
Berufungen, die als Anschlussberufungen zu werten sind, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden	0
S-Sachen	5
Allgemeine T-Sachen	3
Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen	3
Entscheidungen über die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 36 ZPO und § 2 ZVG	3

Befangenheitsbeschwerden und Ablehnungsgesuche nach §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 2, 48, 406 Abs. 5 ZPO, § 6 FamFG	3
Beschwerden bei Ansprüchen nach §§ 558 - 560 BGB bzw. Ansprüchen aus §§ 2 - 7 Miethöhenregelungsgesetz (MHG) - Art. 3 des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18.12.1974 -, auch soweit sie mit anderen Ansprüchen verbunden sind	3
Beschwerden nach dem Nds. SOG, soweit es sich <u>nicht</u> um Abschiebungshftsachen handelt	3
Entscheidungen über eine Unterbringung nach dem Therapie- und Unterbringungsgesetz	3
Beschwerden nach § 15 BNotO und § 54 BeurkG	3
Beschwerden nach dem Nds. PsychKG	3
Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	5
Beschwerden in Grundbuchsachen einschließlich der Beschwerden gegen die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Niedersächsischen Gesetz vom 04. Juli 1961 und die Beschwerden wegen der Ersetzung der Zustimmung der Grundstückseigentümer bei Erbbaurechtssachen	5
Beschwerden in Nachlasssachen	5
Beschwerden in Konkursachen sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses und in Insolvenzsachen	5
Beschwerden in Betreuungssachen	5
Räumungsbeschwerden, d.h. alle Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung über die Räumung von Wohn- und anderen Räumen und sonstigen Liegenschaften im Wege der Zwangsvollstreckung richten, gleichgültig auf welche Vollstreckungsschutzvorschrift sie gestützt werden. Das gilt bei Anträgen nach §§ 721 und 765 a ZPO nicht, wenn das Verfahren bereits in der Berufungsinstanz anhängig ist oder war. Solange bei der Kammer eine Räumungsbeschwerde anhängig ist, entscheidet sie auch über allgemeine Zwangsvollstreckungs-beschwerden, mit denen dasselbe Beschwerdeziel erreicht werden soll	5
Beschwerden betreffend die Freiheitsentziehung nach §§ 415 ff. FamFG sowie Sachen, auf die über Art. 111 FGG-RG weiterhin das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (BGBl. 1956 I S. 599) Anwendung findet	5
Beschwerden nach dem Nds. SOG, soweit es sich um Abschiebungshftsachen handelt	5
Erst- und Zweitinstanzliche Handelssachen	
Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (oder eines Arrestes) und zwar unabhängig von der ihr zugrundeliegenden (Spezial-)Materie	9
Allgemeine O-Sachen	12
OH-Sachen	12
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben (§ 7 ZustVO-Justiz), auch soweit es sich um Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes handelt	24
Kartellsachen	24

<p>Verfahren nach § 1 Nr. 1 bis 6 Spruchverfahrensgesetz einschließlich der Verfahren wegen Anträge auf Widerruf der Zulassung von Aktien zum amtlichen Markt (§ 38 Abs. 4 BörsG) erhalten auf Antrag die Wertigkeit "60". Dies gilt nicht bei Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit. Der Antrag auf Erteilung der Wertigkeit ist binnen vier Wochen nach Ablauf der in § 4 Spruchverfahrensgesetz aufgeführten Fristen zu stellen. Die KfH 3 und 6 erhalten darüber hinaus weitere 60 ZP, wenn ein bei der Kammer ab dem 01.01.2012 anhängig gewordenes Spruchverfahren erstmals mündlich verhandelt worden ist. Der Antrag auf Erteilung dieser ZP ist binnen vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu stellen.</p>	<p>120 (2 x 60)</p>
<p>Baustreitigkeiten, bei denen die öffentliche Hand Partei des Rechtsstreits ist oder der Streitwert 50.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten wegen Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften</p>	<p>36</p>

Anlage C zum Geschäftsverteilungsplan 2021

1. Sitzungsplan

Erläuterungen: 1. Ziffer = Etage, Buchstabe L = Langbau, H = Hochhaus; 2. Ziffer: Saalnummer

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.		Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
Saal						Saal					
Schw. ger. (127)	StK 13	StK 13	StK 13	StK 13	StK 13	4 H 1	ZK 20	KfH 7	ZK 7	ZK 20	ZK 7
H 1	StK 4	StK 17	StK 16	StK 6	StK 12	5 H 1	ZK 4	KfH 4 ZK 72	KfH 3 ZK 73	KfH 1 ZK 76	ZK 10
H 2	StK 1	StK 18	StK 2	StK 3	StK 17	6 H 1	ZK 17	KfH 6 ZK 73	ZK 4	KfH 5 ZK 74	ZK 17
1 H 1	StK 3	StK 12	StK 1	StK 4	StK 2	1 L 1	ZK 13	ZK 18	ZK 12	ZK 19	ZK 1
1 H 3	StK 16	StK 9		StK 9	StK 1	2 L 1	ZK 19	ZK 2	ZK 6	ZK 3	ZK 9
1 H 2	ZK 11	StVK	StVK	StK 18	ZK 72	2 L 2	ZK 18	ZK 9	ZK 5	ZK 1	ZK 19
2 H 2	StK 5	StK 7 kl. JugK	StK 19	StK 7 Kl. JugK	StVK	3 L 1	ZK 12	ZK 14	ZK 11	ZK 16	ZK 7
2 H 1	ZK 4		ZK 11	ZK 6	ZK 9	3 L 2	ZK 16	ZK 3	ZK 16/ ZK 17	ZK 2	ZK 16
3 H 1	StK 19	StK 6		StK 15	ZK 13	001	K. f. StBer / St.Bew.	ZK 6	StK 4	StK 5	ZK 5
						1353			ZK 20	ZK 14	KfH 8

Saalverlegungen aufgrund tagesaktueller Erfordernisse bleiben vorbehalten.

2. Sitzungen der Strafkammern, Jugendkammern und Strafvollstreckungskammern

Strafkammer 1 (als Jugend- und Jugendschutzkammer)	Montag Mittwoch	Saal H 2 Saal 1 H 1
Strafkammer 1 (als allgemeine Strafkammer)	Freitag	Saal 1 H 3
Strafkammer 2	Mittwoch Freitag	Saal H 2 Saal 1 H 1
Strafkammer 3	Montag Donnerstag	Saal 1 H 1 Saal H 2
Strafkammer 4 (als Jugend- und Jugendschutzkammer)	Montag Donnerstag	Saal H 1 Saal 1 H 1
Strafkammer 4 (als allgemeine Strafkammer)	Mittwoch	Saal 001
Strafkammer 5	Montag Donnerstag	Saal 2 H 2 Saal 001
Strafkammer 6	Dienstag Donnerstag	Saal 3 H 1 Saal H1
Strafkammer 7/ kleine Jugendkammer	Dienstag Donnerstag	Saal 2 H 2 Saal 2 H 2
Strafkammer 9	Dienstag und Donnerstag	Saal 1 H 3
Strafkammer 12	Dienstag Freitag	Saal 1 H 1 Saal H 1
Strafkammer 13/Schwurgericht	Montag - Freitag	Schwurgerichtssaal
Strafkammer 15	Donnerstag	Saal 3 H 1
Strafkammer 16	Montag Mittwoch	Saal 1 H 3 Saal H 1
Strafkammer 17	Dienstag Freitag	Saal H 1 Saal H 2
Strafkammer 18	Dienstag Donnerstag	Saal H 2 Saal 1 H 2
Strafkammer 19	Montag Mittwoch	Saal 3 H 1 Saal 2 H 2
Strafvollstreckungskammern 1, 2, 3, 5 und 6	Dienstag und Mittwoch Freitag	Saal 1 H 2 Saal 2 H 2
Kammer für Bußgeldsachen 2	letzter Donnerstag im Monat	

3. Sitzungen der Zivilkammern, Kammern für Handelssachen, Kammer für Baulandsachen und Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Zivilkammer 1	Freitag	Saal 1 L 1
	Donnerstag	Saal 2 L 2
Zivilkammer 2	Donnerstag	Saal 3 L 2
	Dienstag	Saal 2 L 1
Zivilkammer 3	Donnerstag	Saal 2 L 1
	Dienstag	Saal 3 L 2
Zivilkammer 4	Mittwoch	Saal 6 H 1
	Montag	Saal 2 H 1
	Montag	Saal 5 H 1
Zivilkammer 5	Mittwoch	Saal 2 L 2
	Freitag	Saal 001
Zivilkammer 6	Mittwoch	Saal 2 L 1
	Dienstag	Saal 001
	Donnerstag	Saal 2 H 1
Zivilkammer 7	Mittwoch	Saal 4 H 1
	Freitag	Saal 4 H 1 und 3 L 1
Zivilkammer 9	Freitag	Saal 2 L 1
	Dienstag	Saal 2 L 2
	Freitag	Saal 2 H 1
Zivilkammer 10	Freitag	Saal 5 H 1
Zivilkammer 11	Mittwoch	Saal 3 L 1
	Mittwoch	Saal 2 H 1
	Montag	Saal 1 H 2
Zivilkammer 12	Mittwoch	Saal 1 L 1
	Montag	Saal 3 L 1
Zivilkammer 13	Montag	Saal 1 L 1
	Freitag	Saal 3 H 1
Zivilkammer 14	Dienstag	Saal 3 L 1
	Donnerstag	Saal 1353

Zivilkammer 16	Mittwoch (1., 3. und 5. im Monat)	Saal 3 L 2
	Donnerstag	Saal 3 L 1
	Montag	Saal 3 L 2
	Freitag	Saal 3 L 2
Zivilkammer 17	Montag	Saal 6 H 1
	Mittwoch (2. und 4. im Monat)	Saal 3 L 2
	Freitag	Saal 6 H 1
Zivilkammer 18	Dienstag	Saal 1 L 1
	Montag	Saal 2 L 2
Zivilkammer 19	Donnerstag	Saal 1 L 1
	Montag	Saal 2 L 1
	Freitag	Saal 2 L 2
Zivilkammer 20	Montag	Saal 4 H 1
	Mittwoch	Saal 1353
	Donnerstag	Saal 4 H 1
Zivilkammer 72	Dienstag	Saal 5 H 1
	Freitag	Saal 1 H 2
Zivilkammer 73	Dienstag	Saal 6 H 1
	Mittwoch	Saal 5 H 1
Zivilkammer 74	Donnerstag	Saal 6 H 1
1. KfH	Donnerstag	Saal 5 H 1
3. KfH	Mittwoch	Saal 5 H 1
4. KfH	Dienstag	Saal 5 H 1
5. KfH	Donnerstag	Saal 6 H 1
6. KfH	Dienstag	Saal 6 H 1
7. KfH	Dienstag	Saal 4 H 1
Kammer für Baulandsachen	Sitzungen nach Bedarf	
Kammer für Steuerberater/-bevollmächtigtensachen	Sitzungen nach Bedarf Montag	Saal 001

Anlage D zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Nachrichtliche Bemerkungen

I.

1. Wiedergutmachungsamt:

VRiLG Bordt

Vertreterin: VRi'inLG String

Sitzungen nach Bedarf

2. Wiedergutmachungskammer (WGK):

VRi'inLG Grote

- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 6

VRi'inLG Brüchmann

- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 5

RiLG Bachmann

- neben seiner Tätigkeit in der ZK 12 und der
Verwaltung

Vertreterin der Vorsitzenden: VRi'inLG Brüchmann

Vertreter der Beisitzer:

1. RiLG Dr. Wille

2. RiLG Wilkening

Sitzungen nach Bedarf.

3. Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Hannover:

Leiter: VRiLG Joseph

Vertreter: Ri'inLG Müller

Vertreter: Ri'inLG Peiffer

Vertreter: Ri'in Dr. Steffen

4. Niedersächsisches Dienstgericht:

I. Als ständige Mitglieder werden bestimmt:

1. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit:

Ständiges Mitglied:

Direktor des Amtsgerichts Dietmar Hogrefe
Amtsgericht Lüneburg

Erste regelmäßige Vertreterin:

Direktorin des Amtsgericht Anke Brosche,
Amtsgericht Northeim

Zweiter regelmäßiger Vertreter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wolfgang Raschen
Landgericht Oldenburg

2. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Ständiges Mitglied:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Martin Goos
Verwaltungsgericht Hannover

Erster regelmäßiger Vertreter:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Kai-Uwe Klinge
Verwaltungsgericht Stade

Zweiter regelmäßiger Vertreter:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stephan Struß
Verwaltungsgericht Braunschweig

II. Den Vorsitz führen die ständigen Mitglieder im Wechsel. Im ersten Geschäftsjahr (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) führt das Mitglied der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Vorsitz.

II.

Als nichtständige Beisitzer werden bestimmt:

1. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit:

a) Oberlandesgericht Braunschweig:

- aa) Richter am Landgericht Marc Eggert
Landgericht Göttingen
- bb) Richter am Oberlandesgericht Nicolai Stephan
Oberlandesgericht Braunschweig

b) Oberlandesgericht Celle:

- aa) Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bernd-Peter Knafla
Oberlandesgericht Celle
- bb) Richter am Amtsgericht Andreas Grehl
Amtsgericht Hameln
- cc) Richterin am Amtsgericht Karin Rätzlaff
Amtsgericht Celle
- dd) Richter am Amtsgericht Martin Strube
Amtsgericht Hannover
- ee) Richterin am Amtsgericht Dr. Melanie Kieler
Amtsgericht Gifhorn

c) Oberlandesgericht Oldenburg:

- aa) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Joachim Herbst
Landgericht Aurich
- bb) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Ingo Frommeyer
Landgericht Osnabrück
- cc) Richter am Amtsgericht Dr. Ansgar Buß
Amtsgericht Osnabrück
- dd) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Petra Warnken
Landgericht Oldenburg,
- ee) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Anna-Katrin von der Heide
Amtsgericht Nordenham

2. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- a) Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Regina Minnich
Verwaltungsgericht Lüneburg
- b) Richter am Verwaltungsgericht Karl-Heinz Ahrens
Verwaltungsgericht Oldenburg
- c) Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wolfgang Leiner
Verwaltungsgericht Stade
- b) Richter am Verwaltungsgericht Nadim Rababah
Verwaltungsgericht Osnabrück
- e) Richterin am Verwaltungsgericht Jenny Milan
Verwaltungsgericht Stade

3. Für die Finanzgerichtsbarkeit:

- a) Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Volker Kreft
Niedersächsisches Finanzgericht
- b) Richterin am Finanzgericht Britta Blötz
Niedersächsisches Finanzgericht
- c) Richter am Finanzgericht Dr. Thilo Cöster
Niedersächsisches Finanzgericht
- d) Richter am Finanzgericht Christoph Schirp
Niedersächsisches Finanzgericht
- e) Richter am Finanzgericht Dr. Jan Hahlweg
Niedersächsisches Finanzgericht

4. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit:

- a) Direktor des Arbeitsgerichts Karsten Rohowski
Arbeitsgericht Hameln
- b) Richterin am Arbeitsgericht Angelika Quentin
Arbeitsgericht Hildesheim
- c) Richter am Arbeitsgericht Michael Gottschalk
Arbeitsgericht Lingen

5. Für die Sozialgerichtsbarkeit:

- a) Richterin am Sozialgericht Ingeborg Jansen-Krentz
Sozialgericht Lüneburg
- b) Richterin am Sozialgericht Anke Smollich
Sozialgericht Hannover,
- c) Richterin am Sozialgericht Doris Schinkel
Sozialgericht Braunschweig,
- d) Richterin am Sozialgericht Dr. Mirja Brüning
Sozialgericht Osnabrück
- e) Richter am Sozialgericht Lutz Ocker
Sozialgericht Hildesheim

Für den Fall, dass alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweiges verhindert sind, sind folgende Beisitzer eines anderen Gerichtszweiges heranzuziehen:

<u>Bei Verhinderung der Richter aus:</u>	<u>die Richter aus:</u>
der Verwaltungsgerichtsbarkeit	der Finanzgerichtsbarkeit
der Finanzgerichtsbarkeit	der Verwaltungsgerichtsbarkeit
der Sozialgerichtsbarkeit	der Arbeitsgerichtsbarkeit
der Arbeitsgerichtsbarkeit	der Sozialgerichtsbarkeit
dem OLG-Bezirk Braunschweig	dem OLG-Bezirk Celle
dem OLG-Bezirk Celle	dem OLG-Bezirk Oldenburg
dem OLG-Bezirk Oldenburg	dem OLG-Bezirk Braunschweig

II.

Es werden beschäftigt:

1. In Verwaltungssachen:

RiLG Wilkening

- neben seiner Tätigkeit in der StK 2 und 17

RiLG Dr. Thalmann

- neben seiner Tätigkeit in der ZK 10 und
EntschK

RiLG Bachmann

- neben seiner Tätigkeit in der ZK 12, der
Kammer für Baulandsachen und der WGK

2. Als Notarprüfer:

VRiLG Schulze

RiLG Bondzio

RiLG Veldtrup

RiAG Schöpe (Amtsgericht Hameln)

RiAG Dr. Schreiber (Amtsgericht Hameln)

3. Als Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften:

RiLG Dr. Wille

- neben seiner Tätigkeit in der ZK 6

Ri'inLG Urbschat

- neben ihrer Tätigkeit in der ZK 7

5. Als Pressedezernent:

RiLG Dr. Thalmann

Vertreter:

RiLG Wilkening

2. Vertreter:

RiLG Bachmann

Anlage E zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Schnellübersicht über die Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern nach Stichworten

Ablehnungsgesuche	ZK 3
Abschiebungshaft	ZK 53
Anfechtungsgesetz	ZK 20
Anlageberatung s. Kapitalanlage	
Arzthaftung	ZK 2, 6, 19
Banksachen (außer Kapitalanlage)	ZK 3, 4
Baustreitigkeiten	
Große Baustreitigkeiten	ZK 5, 7, 9, 11, 12, 14, 17
Kleine Baustreitigkeiten	ZK 9, 10, 11, 14, 72, 73, 74
Betreuungsbeschwerden	ZK 2, 3, 4
Bürgschaft	ZK 72, 73
Covid-19-Staatshaftung	ZK 8
Ehe- und Partnerschaftsvermittler	ZK 11
Erbrecht	ZK 12
Gesellschaftsrecht	ZK 1
Grundbuchbeschwerden	ZK 3
Grundstückssachen	ZK 16
HOAI	ZK 14
Insolvenzanfechtung	ZK 20
Insolvenzbeschwerden	ZK 11, 20
Insolvenzverwalterhaftung	ZK 20
Internetdomains	ZK 9
Kommunikations- und Informationstechnologie	ZK 9
Kapitalanlage	ZK 11, 20
Kartellsachen	ZK 13, 18
Kostenbeschwerden	ZK 55, 58
Leasing	ZK 4
M-Sachen	ZK 55, 58
Makler	ZK 11

Mietsachen	ZK 5, 7, 17, 20
Nds. PsychKG	ZK 12
Notarsachen	ZK 16
Räumungsbeschwerden	ZK 5, 7, 17
Personenversicherung s. Versicherungsvertrag	
Persönlichkeitsrecht	ZK 13, 18
Pressesachen	ZK 13, 18
Rechtsanwaltshaftung	ZK 3, 4
Reisesachen	ZK 1, 5, 7
Sachversicherung s. Versicherungsvertrag	
SOG-Beschwerden	ZK 10
Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft	ZK 3
Steuerberaterhaftung	ZK 3, 4
Therapieunterbringungsgesetz	ZK 10
Urheberrecht	ZK 13, 18
Versicherungsvertrag	ZK 2, 6, 19
Vollstreckbarkeitserklärung u. Versagung der Vollstreckung ausl. Titel	ZK 2
Vormundschaftsbeschwerden	ZK 9
Wettbewerbssachen	ZK 13, 18
Zahnärzte	ZK 2, 6, 19
Zwangsversteigerungs- Zwangsverwaltungssachen	ZK 1, 6, 7
Zwangsvollstreckungsbeschwerden s. M-Sachen	